

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6377

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des Umwelt-, Agrar- und  
Digitalisierungsausschuss des Schleswig-  
Holsteinischen Landtags  
Herrn Abgeordneten Oliver Kumbartzky  
Landeshaus  
24105 Kiel

Der Minister

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: V MB 3 - 60949/2021  
Meine Nachricht vom: /

per E-Mail

5. Oktober 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes  
Schleswig-Holstein (LT-Drs. 19/3061)  
hier: Vorschläge der Landesregierung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit der Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) sind ambitioniertere Treibhausgasminderungsziele auf Bundesebene beschlossen worden.

Die Landesregierung schlägt daher vor, die Treibhausgasminderungsziele auch für Schleswig-Holstein im o.g. Gesetzentwurf anzupassen, um einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der Bundesziele zu leisten. Ferner werden mit den in der Anlage zu diesem Schreiben dargestellten weiteren Änderungen und Ergänzungen zu dem Gesetzentwurf die klimapolitischen Ziele der Landesregierung konkretisiert und mit weiteren Maßnahmen hinterlegt. Darüber hinaus werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Ich bitte Sie, diese Vorschläge der Landesregierung in der weiteren parlamentarischen Beratung sowie in der Anhörung des Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss zu berücksichtigen und den Mitgliedern des Ausschusses zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jan Philipp Albrecht

Anlagen

1) Formulierungshilfe zur Beschlussempfehlung; 2) Synopse zur Novelle des EWKG



## Formulierungshilfe zur Beschlussempfehlung

Der Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2021 (LT-Drs. 19/3061) wird wie folgt geändert:

A. Die Einleitung wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt B wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Zudem macht das seit dem 01.11.2020 geltende Gebäudeenergiegesetz, das die Anforderungen des Energieeinsparungsgesetzes und der Energieeinsparverordnung sowie des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes in einem neuen Gesetz zusammenfasst, eine Anpassung erforderlich. Neben dieser Anpassung werden die geforderten energetischen Standards für die Nichtwohngebäude konkretisiert und weiterentwickelt.“
- b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Jahreszahl „2050“ durch „2045“ ersetzt und hinter den Worten „Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren“ die Worte „Unterzentren sowie Stadtrandkernen 1. Ordnung“ ergänzt und die Zahl „45“ durch die Zahl „54“ ersetzt.

2. Der Punkt D wird wie folgt geändert:

- a) In Punkt 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „2050“ durch „2045“ ersetzt.
- b) In Punkt 1 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „50.000 €“ durch die Angabe „43.000 €“ ersetzt.

B. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „klimaneutrale“ durch das Wort „treibhausgasneutrale“ und die Zahl „2050“ durch „2045“ ersetzt.
  - b) In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ gestrichen und am Ende ein Komma und die Worte „sowie Grüner Wasserstoff“ eingefügt.
  - c) Folgende neue Nummer 6 wird eingefügt:  
„6. Grüner Wasserstoff im Sinne dieses Gesetzes ist mit Erneuerbaren Energien hergestellter Wasserstoff,“
  - d) Die Ziffern 6 bis 20 werden zu den Ziffern 7 bis 21,
  - e) Nummer 15 (neu) erhält folgende Fassung:  
„15.  
Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind solche im Sinne von § 2 Nummer 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 18. August 2021,“
  - f) In Nummer 18 wird das Wort „klimaneutralen“ durch das Wort „treibhausgasneutralen“ und die Zahl „2050“ durch „2045“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
  
„(1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein, die sich aus den Emissionen der Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, private Haushalte, Verkehr, Abfallwirtschaft und Landwirtschaft zusammensetzen, soll so weiter verringert werden, dass das Land Schleswig-Holstein mindestens seinen Beitrag zu den in § 3 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 18. August 2021 festgelegten Klimaschutzzielen des Bundes leistet. Hiernach sollen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent und bis zum Jahr 2045 so weit gemindert werden, dass national Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen bundesweit zudem negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Die mit den Sektorzielen für 2030 im Bundesklimaschutzgesetz verbundenen prozentualen Minderungsraten in den Sektoren gegenüber dem Durchschnitt der

Jahre 2017 bis 2019 sollen auch in Schleswig-Holstein erreicht und möglichst übertroffen werden. Eine gegenseitige Verrechnung im Falle des Über- und Unterschreitens der sektorenbezogenen Minderungsziele ist zulässig.“

b) Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Fall einer weiteren Anhebung der Klimaschutzziele auf nationaler Ebene leitet die Landesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein und bringt frühzeitig landespolitische Maßnahmen auf den Weg, um zur Erreichung dieser Ziele angemessen beizutragen.“

c) Im neuen Absatz 7 werden anstelle der Worte „Ziele nach Absatz 3 und 4“ die Worte „Ziele nach Absatz 5 und 6“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landesregierung kommt im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion zu. Für eine treibhausgasneutrale Landesverwaltung sollen die Emissionen bis 2045 bilanziell vollständig reduziert werden. Für die Emissionen der Landesverwaltung gilt als Zwischenziel eine Minderung der Emissionen um mindestens 65 Prozent bis 2030 gegenüber dem Durchschnitt der Referenzperiode 2015 bis 2017. Dabei ist ein Anteil an Kompensation in Höhe von höchstens 10 Prozentpunkten zugelassen.

Ferner soll bis zum Jahr 2040 die Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften CO<sub>2</sub>-frei erfolgen. Um das Klimaschutzziel einer CO<sub>2</sub>-freien Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften bis 2040 zu erreichen, wird die Gebäudebeheizung der Landesliegenschaften schrittweise für einen Betrieb mit niedrigen Systemtemperaturen ausgelegt, um die Gebäude auf eine Transformation der Fernwärmenetze vorzubereiten und die Integration Erneuerbarer Energien zu ermöglichen. Bis 2040 soll die verbleibende Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften durch die Nutzung Erneuerbarer Energien realisiert werden. Für die Umstellung der Wärmeversorgung auf Erneuerbare Energien kommt der Anbindung der Landesliegenschaften an Wärmenetze eine hohe Bedeutung zu.

Für das Erreichen der voran genannten Ziele kommt der energetischen Gebäudesanierung eine besondere Bedeutung zu. Der Anteil der energetisch sanierten Gebäude soll deshalb jährlich gesteigert werden.

Ergänzend wird die Landesregierung im Umgang mit dem Gebäudebestand die Möglichkeit einer Sanierung vorrangig vor der Variante eines Neubaus prüfen.

Bei Baumaßnahmen an Landesliegenschaften sollen nachwachsende, recycelte oder recyclingfähige Baumaterialien standardmäßig verwendet werden, sofern für diese Baumaterialien die technische Eignung nachgewiesen wurde und die bauaufsichtlichen Zulassungen vorliegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Klimaschutzziele nach Absatz 1“ durch die Worte „Reduktion der Emissionen in der Landesverwaltung“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze 4 bis 6 werden angefügt: „Aufbauend auf den Ergebnissen des Monitorings wird eine Anpassung der erarbeiteten Strategie zur Stärkung des Klimaschutzes in der Landesverwaltung erfolgen. Für die Beachtung ökologischer Folgekosten ist bei geeigneten Variantenuntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit von Baumaßnahmen und Beschaffungen nach § 7 Absatz 1 LHO ein kalkulatorischer Preis für vermiedene CO<sub>2</sub>-Emissionen vergleichend zu ermitteln (CO<sub>2</sub>-Vermeidungspreis). Der festzulegende Preis muss sich dabei am jeweils geltenden Referenzwert des Umweltbundesamtes orientieren.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Neu zu errichtende Gebäude sowie Erweiterungen von Gebäuden auf Landesliegenschaften sind grundsätzlich unter Beachtung der Grundlagen des Passivhausstandards, entwickelt vom Passivhaus Institut in Darmstadt, zu planen und zu realisieren.“

d) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„Die Gesamtfläche von Büroräumen ist bis 2035 um 20 Prozent zu reduzieren, ausgehend vom Referenzzeitpunkt 01.01.2019 und Fläche je Landesbediensteten.“

e) Die Absätze 4 bis 10 werden Absätze 5 bis 11.

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „ist“ wird durch die Worte „kann mit einer hinreichenden Begründung“ ersetzt.

bb) Das Wort „abzuweichen“ wird durch die Worte „abgewichen werden“ ersetzt.

g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen.

h) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sogenannten“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „sogenannte“ gestrichen.

cc) In Satz 2 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „angewendet“ ersetzt.

i) Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Steigerung der Nutzung von Erneuerbaren Energien in Landesliegenschaften soll die Landesregierung die in der Strategie identifizierten Handlungsempfehlungen umfassend umsetzen.“

j) Folgender neuer Absatz 12 wird eingefügt:

„(12) Das Land strebt an, die Quote sauberer Fahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung gemäß § 2 Nummer 3 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes und der Anlage 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes bis Ende 2025 auf 50 Prozent zu erhöhen. Bis Ende 2030 sollen alle Fahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung emissionsfrei sein. Fahrzeuge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 7, 8 und 9 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes sind von den vorgenannten Regelungen ausgenommen, wobei ab 2035 nach Stand der verfügbaren Technik nur noch emissionsfreie Fahrzeuge beschafft werden sollen.“

- k) Absatz 11 wird Absatz 13 und darin werden die Worte „, erstmals in der 2017 beginnenden Legislaturperiode,“ gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Oberzentren“ die Worte „sowie zu“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Mittelzentren“ die Worte „sowie den Unterzentren und den Stadtrandkernen 1. Ordnung“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nummer 4 wird das Wort „klimaneutralen“ durch das Wort „treibhausgasneutralen“ und die Zahl „2050“ durch „2045“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nummer 5 Satz 2 wird das zweimal vorkommende Wort „klimaneutralen“ in beiden Fällen durch das Wort „treibhausgasneutralen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Nummer 2 wird das Wort „klimaneutralen“ durch das Wort „treibhausgasneutralen“ und die Zahl „2050“ durch „2045“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Nummer 3 wird das Wort „klimaneutralen“ durch das Wort „treibhausgasneutralen“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der aufgestellte kommunale Wärme- und Kälteplan ist dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium von den Gemeinden, die zu den Mittel- und Oberzentren sowie Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren gehören, spätestens drei Jahre nach dem Jahr [bitte einfügen das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorzulegen. Gemeinden, die zu Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehören, legen den kommunalen Wärme- und Kälteplan spätestens sechs Jahre nach dem Jahr [bitte einfügen das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vor. Die kommunalen Wärme- und Kältepläne sind unter Wahrung der Datenschutzerfordernungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Internet zu veröffentlichen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Heizungsanlage“ die Worte „ab dem 1. Juli 2022“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt: „Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem

bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger rechtzeitig vor dem Austausch oder dem nachträglichen Einbau anzuzeigen, dass diese Änderungen an der Heizungsanlage durchgeführt werden oder dass eine Ersatzmaßnahme der in den Absätzen 5 bis 8 bezeichneten Art erfolgen soll.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Pflicht nach Absatz 1 kann durch die“ eingefügt. Außerdem werden in Absatz 5 Satz 1 die Worte „gilt als Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1“ gestrichen und durch die Worte „erfüllt werden“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Nutzungspflicht“ durch das Wort „Pflicht“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „klimaneutralen“ durch das Wort „treibhausgasneutralen“ und die Zahl „2050“ durch „2045“ ersetzt.
- f) Folgender neuer Absatz 8 wird eingefügt:  
„(8) Die Pflicht nach Absatz 1 kann durch den Abschluss eines Bezugsvertrages erfüllt werden, der den Einsatz von Erneuerbaren Energien wie beispielsweise Biogas, Biomethan, Grünen Wasserstoff oder ähnliches beinhaltet. Der Vertrag ist von der oder dem Verpflichteten der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger vorzulegen.“
- g) Die Absätze 8 und 9 werden zu den Absätzen 9 und 10.
- h) In Absatz 9 (neu) Satz 1 werden die Worte „Absatz 6“ gestrichen und durch die Worte „den Absätzen 5 bis 8“ ersetzt.
- i) In Absatz 10 (neu) wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
- j) Folgender neuer Absatz 11 wird angefügt:  
„(11) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger nehmen die aus den Absätzen 3 und 5 bis 8 hervorgehenden Aufgaben als Beliehene wahr. Die Beliehenen unterliegen der Aufsicht des für Bauen zuständigen Ministeriums; dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Die Landesregierung soll den Betrieb aller Schienenpersonennahverkehre in Schleswig-Holstein bis 2030 treibhausgasneutral erbringen.“

b) In Absatz 6 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Die Landesregierung hat eine Vorbildfunktion und wird ihre Handlungsmöglichkeiten nutzen, die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs bei der Erbringung eines vergleichbaren Beitrages zur Erreichung eines treibhausgasneutralen öffentlichen Personennahverkehrs bis 2030 zu unterstützen.“

7. Folgender neuer § 16 wird eingefügt:

### **§ 16**

**Zusammenwirken der Behörden und der nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen mit der federführenden Zulassungsbehörde bei Verfahren zur Entscheidung von Vorhaben zur Erreichung der Ziele nach § 3**

(1) Bei Verfahren zur Entscheidung über Vorhaben zur Erreichung der Ziele nach § 3 arbeiten die zu beteiligenden Behörden und die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen zügig und kooperativ mit der federführenden Zulassungsbehörde zusammen.

(2) Die Träger öffentlicher Belange streben an, möglichst vor Ablauf der jeweiligen Fristen eine umfassende und abschließende Stellungnahme abzugeben.

8. Der bisherige § 16 wird § 17 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6.

entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nicht rechtzeitig vor dem Austausch oder dem nachträglichen Einbau anzeigt, dass diese Änderungen an

der Heizungsanlage durchgeführt werden oder dass eine Ersatzmaßnahme der in den Absätzen 5 bis 8 bezeichneten Art erfolgen soll, oder entgegen § 9 Absatz 3 Satz 2 die Erfüllung der Verpflichtung nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage der zuständigen Behörde nachweist,“

C. Folgender neuer Artikel 2 wird eingefügt:

Das Landesverwaltungsgesetz vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) wird wie folgt geändert:

1. § 140 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „zwei“.
- b. Am Ende von Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Anhörungsbehörde stellt sicher, dass die Erhebung von Einwendungen gegen den Plan nach Satz 1 und die Abgabe von Stellungnahmen zu dem Plan nach Satz 6 im Anhörungsverfahren in einem elektronischen Formular, das von der Anhörungsbehörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze im Sinne von § 52a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und Satz 5 zur Verfügung gestellt wird, möglich ist.“
- c. In Absatz 5 Satz 2 Nummer 4b wird die Angabe „300“ ersetzt durch die Angabe „50“.
- d. In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „300“ ersetzt durch die Angabe „50“.
- e. In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „zwei“.

2. § 141 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „300“ ersetzt durch die Angabe „50“.

D. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

E. Die Begründung wird wie folgt geändert:

I. Der Punkt A wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Änderungen beruhen zum großen Teil auf der Unterstützung Schleswig-Holsteins für die im novellierten Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaschutzziele des Bundes.“

2. Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„In diesem Zusammenhang ist auch eine Änderung des Landesverwaltungsgesetzes zwecks Beschleunigung von Planungsverfahren sinnvoll.“

II. Der Punkt B wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird wie folgt neu gefasst:

„B. Begründung zu Artikel 1 im Einzelnen“

2. Im Punkt zu § 2 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 wird eingearbeitet.“

3. Im Punkt zu § 2 Nr. 5 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Grüner Wasserstoff wird hier zusätzlich erwähnt, um seiner besonderen Bedeutung für die Energiewende gerecht zu werden.“

4. Folgender neuer Punkt zu § 2 Nr. 6 wird eingefügt:

**„Zu § 2 Nr. 6**

Als Folgeregelung ist die Definition des Begriffs „Grüner Wasserstoff“ erforderlich.“

5. Die Punkte zu § 2 Nummern 9 bis 11, 15, 16 und 18 bis 20 werden zu den Punkten zu § 2 Nummern 10 bis 12, 16, 17 und 19 bis 21.

6. Im Punkt zu § 3 Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:  
„Zudem wird der Beitrag Schleswig-Holsteins zu den im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten neuen Klimaschutzzielen mit einem eigenen Zielpfad genauer ausgeführt.“

7. Der Punkt zu § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 1 das Wort „solche“ durch das Wort „weitere“ ersetzt.

b. In Absatz 4 wird Satz 2 gelöscht.

Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Eine weitere Anpassung der Klimaschutzziele im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein soll dann erfolgen, wenn die Bundesregierung ihrerseits noch eine weitere Anpassung der Klimaschutzziele rechtsverbindlich beschlossen hat. Für die Anpassung ist eine Gesetzesinitiative zur Änderung von § 3 erforderlich. § 3 Absatz 2 verpflichtet die Landesregierung zur Initiierung einer Gesetzesänderung. Darin wäre auch zu begründen, welche konkrete Änderung für Schleswig-Holstein aus der weiteren Anpassung der Klimaschutzziele auf Bundesebene für das Gesetzgebungsverfahren hergeleitet und vorgeschlagen wird.“

8. Der Punkt zu § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Landesverwaltung sind die Klimaschutzziele des § 3 Absatz 1 verbindlich. Für eine treibhausgasneutrale Landesverwaltung sollen die Emissionen bis 2045 bilanziell vollständig reduziert werden. Dabei wird ein Anteil an Kompensation in Höhe von höchstens 10 Prozentpunkten zugelassen, um den Vorrang vor Ort erbrachter Minderungen zu verdeutlichen.“

Da für den Bereich der Landesverwaltung erstmalig Daten für die Jahre 2015 bis 2017 vorliegen, wird der Durchschnitt dieser Jahre als Referenzperiode anstelle des bisherigen Bezugsjahrs 1990 gewählt. Dabei gelten folgende Modifikationen für die Ziele: Die Minderung der Emissionen soll ausgehend vom Durchschnitt der Emissionen in der Referenzperiode 2015 bis 2017 um mindestens 65 Prozent bis 2030 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 soll die Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften CO<sub>2</sub>-frei erfolgen. Um das Klimaschutzziel einer CO<sub>2</sub>-freien Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften bis 2040 zu erreichen, ist es nach der Strategie zur Erreichung der Klimaschutzziele für die Landesverwaltung erforderlich, die Gebäudebeheizung der Landesliegenschaften für einen Betrieb mit niedrigen Systemtemperaturen („NT-ready“) auszulegen, um die Gebäude auf eine Transformation der Fernwärmenetze vorzubereiten und eine effiziente Integration Erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

Ergänzend wird die Landesregierung zur Stärkung der Vorbildfunktion im Umgang mit dem Gebäudebestand eine bauliche und energetische Sanierung regelmäßig prüfen. Die Sanierung ist dabei in Bezug auf die Ermittlung des finanziellen Aufwands vorrangig vor der Variante eines möglichen Neubaus zu betrachten. Darüber hinaus soll bei Baumaßnahmen auf Landesliegenschaften die Einbindung von Solaranlagen und der Einsatz recycelter oder recyclingfähiger Baumaterialien Standard werden. Mit Baumaßnahmen sind ausdrücklich auch Neubauten gemeint.

Für das Erreichen der voran genannten Ziele kommt der energetischen Gebäudesanierung eine besondere Bedeutung zu. Der Anteil der energetisch sanierten Gebäude soll deshalb jährlich gesteigert werden.

Die verbleibende CO<sub>2</sub>-freie Restwärmeversorgung von Landesliegenschaften bis 2040 soll vorrangig durch eine effiziente Nutzung Erneuerbarer Energien realisiert werden. Um dies zu erreichen, soll jeweils auch eine Anbindung der Landesliegenschaften an Wärmenetze geprüft werden.

9. Im Punkt zu § 4 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„Die in Schleswig-Holstein bestehende Landeshaushaltsordnung ermöglicht, die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgekosten haushaltsrechtlich

zu beachten. Auf dieser Grundlage soll zur Entscheidungsfindung bei Variantenuntersuchungen die Berücksichtigung eines CO<sub>2</sub>-Vermeidungspreises erfolgen. Dieser Preis muss sich dabei am jeweils geltenden Referenzwert des Umweltbundesamtes, der aktuell (2021) 195 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> beträgt, orientieren.“

10. Folgender neuer Punkt zu § 4 Absatz 4 wird eingefügt:

„Zu § 4 Absatz 4

Unter Berücksichtigung der sich wandelnden Arbeitsformen bieten sich für die Landesbediensteten neue Chancen, die zur Steigerung der Zufriedenheit und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen können. Die Auswirkung für den Klimaschutz sollte insbesondere in einer Reduzierung der genutzten Büroflächen von mindestens 20 Prozent bis 2035 bestehen.“

11. Im Punkt zu § 4 Absätze 3 bis 8 wird in der Überschrift die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

12. Im Punkt zu § 4 Absatz 9 wird in der Überschrift die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

13. Folgender neuer Punkt zu § 4 Absatz 11 wird eingefügt:

„Zu § 4 Absatz 11

Das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz setzt die europäische Clean Vehicle Directive um. Das Gesetz regelt die Beschaffungsquoten sowie die Ausnahmen. Das Land strebt hier an, die Quote sauberer Fahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung bis Ende 2025 auf 50 Prozent zu erhöhen. Bis Ende 2030 sollen alle Fahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung emissionsfrei sein. Für von der Regelung ausgenommene Fahrzeuge sollen ab 2035 nach Stand der verfügbaren Technik nur noch emissionsfreie Fahrzeuge beschafft werden.“

14. Im Punkt zu § 4 Absatz 10 wird in der Überschrift die Angabe „10“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

15. Der Punkt zu § 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „klimaneutrales“ durch das Wort „treibhausgasneutrales“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Klimaneutralität“ durch das Wort „Treibhausgasneutralität“ ersetzt.
- c. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 7 Absatz 6 legt fest, dass der von den Gemeinden aufgestellte kommunale Wärme- und Kälteplan dem aufsichtführenden Ministerium in den Fällen der Ober- und Mittelzentren sowie Unterzentren mit der Teilfunktion eines Mittelzentrums spätestens nach einer Übergangsfrist von drei Jahren vorzulegen ist. In den Fällen der Unterzentren und der Stadtrandkerne 1. Ordnung muss die Vorlage erst nach spätestens sechs Jahren erfolgen. Außerdem wird unter Berücksichtigung der Grundsätze von Informationsfreiheit und Digitalisierung eine Veröffentlichungspflicht im Internet normiert.“
- d. In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „klimaneutrale“ durch das Wort „treibhausgasneutrale“ und die Angabe „2050“ durch die Angabe „2045“ ersetzt.

16. Der Punkt zu § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird die Angabe „2050“ durch die Angabe „2045“ ersetzt.
- b. In Absatz 4 wird folgender neuer Satz angefügt: „Die Pflicht tritt für die Heizungsanlagen ein, die nach dem 1. Juli 2022 ausgetauscht oder nachträglich eingebaut werden. Den Bürgerinnen und Bürgern bleibt durch diese Regelung noch Zeit, um sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mit den neuen Anforderungen vertraut zu machen und die neuen Anforderungen bei der Planung zu berücksichtigen.“
- c. Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„Eine Anzeigepflicht im Vorfeld ist fachlich erforderlich, weil damit die Bürgerinnen und Bürger eine erste Einschätzung erhalten, ob die geplante Maßnahme den Anforderungen entspricht und entsprechende Hinweise vor Einbau der Heizungsanlage berücksichtigen.“

- d. Der Absatz 8 (gezählt nach Einfügung des neuen Absatzes 6) wird gestrichen.
- e. In Absatz 9 (gezählt nach Einfügung und Streichung) wird das Wort „klimaneutrale“ durch das Wort „treibhausgasneutrale“ ersetzt.
- f. Folgender neuer Absatz 11 wird eingefügt:  
„Durch die Regelung in Absatz 8 wird eine Erfüllung der Pflicht über Bezugsverträge ermöglicht.“
- g. In Absatz 12 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
- h. In Absatz 13 Satz 1 wird die Angabe „1 bis 8“ durch die Angabe „1 bis 9“ und in Absatz 13 Satz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

17. Im Punkt zu § 13 werden folgende neue Absätze angefügt:

„Die Landesregierung soll den Betrieb aller Schienenpersonennahverkehre in Schleswig-Holstein bis 2030 klimaneutral erbringen.

Nach § 1 Absatz 6 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein ist der öffentliche Personennahverkehr mit dem Ziel der Energieeinsparung und Emissionsreduzierung fortlaufend zu modernisieren. Der öffentliche Personennahverkehr wird als integrativer Bestandteil einer ökologisch orientierten Verkehrspolitik betrachtet. Es ist Aufgabe der zuständigen Aufgabenträger, die Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs zu veranlassen, entsprechende Maßnahmen, die diesen Zielen dienen, einzuleiten und sie bei der Umsetzung zu unterstützen. Eine Konkretisierung des Ziels ist Teil des Entwurfes des neuen Landesnahverkehrsplanes, welcher in Punkt 2.5 festhält: „Es ist das Ziel, bis 2030 alle Schienenpersonennahverkehre in Schleswig-Holstein klimaneutral zu erbringen, im Idealfalle ergänzt um vergleichbare Beiträge der übrigen Verkehrsträger im öffentlichen Verkehr.“

Die grundsätzliche Verankerung des Ziels der Energieeinsparung und der Emissions-reduzierung im Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein sowie dessen Konkretisierung im Landesnahverkehrsplan werden als nicht hinreichend angesehen, um konkrete Maßnahmen für den Klimaschutz im Verkehr zu begründen. Daher soll das Ziel der Klimaneutralität durch § 13 Absatz 6 Satz 1 in zeitlicher und qualitativer Hinsicht für den Schienenpersonennahverkehr konkretisiert und verbindlich verankert werden.

Mit der gewählten Formulierung, dass die Landesregierung den Schienenpersonennahverkehr bis 2030 klimaneutral erbringen soll, erhält das im Landesnahverkehrsplan festgeschriebene Ziel eine Verbindlichkeit, an der sich die Landesregierung messen lassen muss. Die Erreichung des Ziels ist ambitioniert; sie hängt im Wesentlichen von den finanziellen Möglichkeiten des Landes und der entsprechenden Priorisierung mit anderen Schienenpersonennahverkehrs-Projekten ab. Dabei räumt die Soll-Vorschrift der Landesregierung lediglich ein begrenztes Ermessen ein; sie kann nur in atypischen Fällen von dem vorgesehenen Ziel abweichen.

Das Land ist gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr. Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung im übrigen öffentlichen Personennahverkehr ist gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Das konkrete Ziel der Klimaneutralität bis 2030 kann sich daher zunächst nur auf den Schienenpersonennahverkehr, der durch das Land beziehungsweise die NAH.SH GmbH im Auftrag des Landes bestellt wird, beziehen. Eine explizite Ausweitung auch auf den übrigen öffentlichen Personennahverkehr würde Konnexität auslösen und das Land müsste einen finanziellen Ausgleich sicherstellen.

Die Pflicht der kommunalen Aufgabenträger des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs, einen Beitrag zur Energieeinsparung und Emissionsreduzierung zu leisten, ergibt sich bereits aus § 1 Absatz 6 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein. Mit dem

neuen § 13 Absatz 6 Satz 5 signalisiert die Landesregierung darüber hinaus, dass sie sich ihrer Vorbildfunktion bewusst ist und die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unterstützen wird, einen vergleichbaren Beitrag zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität zu leisten.

Die NAH.SH GmbH steht den kommunalen Aufgabenträgern als Gesellschafter der NAH.SH GmbH in Fragen des klimaschonenden ÖPNV grundsätzlich beratend zur Seite. Für die Umstellung auf einen klimaneutralen übrigen öffentlichen Personennahverkehr sind und bleiben die kommunalen Aufgabenträger aber selbst verantwortlich. Zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs stehen den kommunalen Aufgabenträgern die vom Land übertragenen Regionalisierungsmittel, Landesmittel und eigene Mittel zur Verfügung, vergleiche auch § 6 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein und die Landesverordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs. Außerdem können für bestimmte Maßnahmen Fördergelder nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein beantragt werden.“

18. Folgender neuer Punkt zu § 16 wird eingefügt:

„Zu § 16

Die neue Vorschrift dient zur Verfahrensbeschleunigung in Anlehnung an § 10 Absatz 5 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 11 Sätze 1 und 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV sowie § 140 des Landesverwaltungsgesetzes.“

19. Im Punkt zu § 16 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „17“ ersetzt.

III. Folgender neuer Punkt C wird angefügt:

„C. Begründung zu Artikel 2 im Einzelnen

„Für eine Beschleunigung von Planungsverfahren durch eine Entlastung des Verwaltungspersonals ist es sinnvoll, das Landesverwaltungsgesetz an die bundesweit üblichen Regelungen hinsichtlich der Personenzahlen anzupassen, bis zu denen alle Einwender mit Anschreiben über den Erörterungstermin gemäß § 140 Absatz 6 Satz 4 informiert werden und den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 141 Absatz 5 S. 1 zugestellt erhalten. Die Grenze, von der an die Planfeststellungsbehörde diese Schreiben durch amtliche Bekanntmachung ersetzen kann, liegt nur in Schleswig-Holstein bei mehr als 300 Personen, während der alle anderen Bundesländer und das VwVfG des Bundes dies schon ab mehr als 50 Personen ermöglichen. Ebenso ist das Landesverwaltungsgesetz hinsichtlich der Einwendungsfristen großzügiger als die in den anderen Bundesländern und beim Bund geltenden Regelungen es vorsehen. So beträgt die Einwendungsfrist bei Erstauslegung in Schleswig-Holstein gemäß § 140 Absatz 4 vier Wochen ab Auslegungsende, während gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG und in den Regelungen aller anderen Bundesländer nur zwei Wochen üblich sind. Auch bei Planänderungen gelten in Schleswig-Holstein gemäß § 140 Absatz 8 vier Wochen ab Anschreiben beziehungsweise Auslegung, während der bundesweite Standard gemäß § 73 Absatz 8 VwVfG auch hier bei zwei Wochen liegt. Eine Änderung dieser Fristen ist daher wünschenswert. Aufgrund speziellerer Regelungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, welches in den §§ 21 und 22 jeweils Monatsfristen für die Äußerung bei Erstbeteiligung und Folgebeteiligung nach Planänderungen vorsieht, wird die Änderung der Beteiligungsfristen bei größeren Vorhaben mit einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu einer Einschränkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger sowie der Umweltvereinigungen führen. Ein beschleunigender Effekt wird aber eintreten, soweit es um kleinere, der Planfeststellung unterworfenen Vorhaben geht, die aufgrund der geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtet sind.“

## Synopse zur Novelle des EWKG

<b>EWKG 2017</b>	<b>Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061</b>	<b>Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe</b>
<p><b>Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - EWKG)</b></p> <p>Vom 7. März 2017 (GVOBl. S. 124)</p>	<p><b>Gesetz zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein</b></p> <p>Vom ...</p>	<p><b>Gesetz zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein</b></p> <p>Vom ...</p>
<p><b>§ 1</b> <b>Zweck des Gesetzes</b></p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die Festlegung von Klimaschutzziele sowie eines rechtlichen Rahmens für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren und zu stärken.</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Zweck des Gesetzes</b></p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die Festlegung von Klimaschutzziele sowie eines rechtlichen Rahmens für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren, zu stärken und dafür notwendige Umsetzungsinstrumente zu schaffen. Grundlage hierfür sind die nationalen und europäischen Klimaschutzziele sowie die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist. Der Verzicht auf die Verwendung von Technologien auf Basis fossiler Energieträger und Kernenergie, die effizientere Verwendung von</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Zweck des Gesetzes</b></p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die Festlegung von Klimaschutzziele sowie eines rechtlichen Rahmens für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren, zu stärken und dafür notwendige Umsetzungsinstrumente zu schaffen. Grundlage hierfür sind die nationalen und europäischen Klimaschutzziele sowie die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist. Der Verzicht auf die Verwendung von Technologien auf Basis fossiler Energieträger und Kernenergie, die effizientere Verwendung von</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
	Energie und der Zubau von Energieerzeugungsanlagen und Energiespeichern auf Basis Erneuerbarer Energien liegen im Interesse des Landes Schleswig-Holstein.	Energie und der Zubau von Energieerzeugungsanlagen und Energiespeichern auf Basis Erneuerbarer Energien liegen im Interesse des Landes Schleswig-Holstein.
<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>1. Abwärme im Sinne dieses Gesetzes ist Wärme, die aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird; bei Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ist Abwärme nur diejenige Wärme, die bisher nicht für Wärmeanwendungen genutzt wird,</p> <p>2. Energieeffizienz im Sinne dieses Gesetzes ist das Verhältnis von Ertrag an Leistung zum Energieeinsatz, [3. wird 5., siehe unten]</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>1. Abwärme im Sinne dieses Gesetzes ist Wärme, die aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird; bei Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ist Abwärme nur diejenige Wärme, die bisher nicht für Wärmeanwendungen genutzt wird,</p> <p><b>2.</b> Dekarbonisierungsfahrplan im Sinne dieses Gesetzes ist eine konkrete Planung, welche darlegt, wie die klimaneutrale Wärmeversorgung, zum Beispiel durch ein konkretes Wärmenetz, bis spätestens zum Jahr 2050 erreicht werden kann,</p> <p><b>3.</b> Energieeffizienz im Sinne dieses Gesetzes ist das Verhältnis von Ertrag an Leistung zum Energieeinsatz,</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>1. Abwärme im Sinne dieses Gesetzes ist Wärme, die aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird; bei Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ist Abwärme nur diejenige Wärme, die bisher nicht für Wärmeanwendungen genutzt wird,</p> <p>2. Dekarbonisierungsfahrplan im Sinne dieses Gesetzes ist eine konkrete Planung, welche darlegt, wie die treibhausgasneutrale Wärmeversorgung, zum Beispiel durch ein konkretes Wärmenetz, bis spätestens zum Jahr 2045 erreicht werden kann,</p> <p>3. Energieeffizienz im Sinne dieses Gesetzes ist das Verhältnis von Ertrag an Leistung zum Energieeinsatz,</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
<p>4.</p> <p>Energieunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme, Kälte, Strom oder Gas nicht nur für den Eigenbedarf zur Nutzung in Gebäuden erzeugen oder an Endkunden liefern, sowie Wärme-, Kälte-, Strom- oder Gasnetzbetreiber und Brennstofflieferanten,</p>	<p>4.</p> <p>Energieunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme, Kälte, Strom oder Gas nicht nur für den Eigenbedarf zur Nutzung in Gebäuden erzeugen oder an Endkunden liefern, sowie Wärme-, Kälte-, Strom- oder Gasnetzbetreiber und Brennstofflieferanten,</p>	<p>4.</p> <p>Energieunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme, Kälte, Strom oder Gas nicht nur für den Eigenbedarf zur Nutzung in Gebäuden erzeugen oder an Endkunden liefern, sowie Wärme-, Kälte-, Strom- oder Gasnetzbetreiber und Brennstofflieferanten,</p>
<p>3.</p> <p>Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes sind solche im Sinne von § 2 Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), sowie solche im Sinne von § 5 Nummer 14 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498),</p>	<p>5.</p> <p>Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes sind solche im Sinne von § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) sowie solche im Sinne von § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138),</p>	<p>5.</p> <p>Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes sind solche im Sinne von § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), solche im Sinne von § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138), sowie Grüner Wasserstoff,</p>
		<p>6. Grüner Wasserstoff im Sinne dieses Gesetzes ist mit Erneuerbaren Energien hergestellter Wasserstoff,</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
<p>5. Humus im Sinne dieses Gesetzes ist die im Boden vorliegende abgestorbene organische Substanz,</p> <p>6. Landesliegenschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Liegenschaften, die im Eigentum des Landes stehen und vom oder im Auftrag des Landes bewirtschaftet werden; dies sind die Liegenschaften des Zentralen Grundvermögens zur Behördenunterbringung und die Liegenschaften der Ressorts; darüber hinaus sind auch Liegenschaften von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts Landesliegenschaften im Sinne dieses Gesetzes, wenn das Land mehrheitlich an den Einrichtungen beteiligt ist und die Einrichtungen überwiegend aus Zuwendungen und/oder Zuschüssen aus im Haushalt veranschlagten Landesmitteln finanziert werden; auch wenn nur Gebäude, nicht jedoch die Grundstücke, im jeweiligen Eigentum stehen, sind die Gebäude als Liegenschaften anzusehen,</p> <p>7. Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Landesbehörden nach §§ 4 bis 7 Landesverwaltungsgesetz sowie landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn das Land mehrheitlich an den Einrichtungen beteiligt ist und die</p>	<p>6. Humus im Sinne dieses Gesetzes ist die im Boden vorliegende abgestorbene organische Substanz,</p> <p>7. Landesliegenschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Liegenschaften, die im Eigentum des Landes stehen und vom oder im Auftrag des Landes bewirtschaftet werden; dies sind die Liegenschaften des Zentralen Grundvermögens zur Behördenunterbringung und die Liegenschaften der Ressorts; darüber hinaus sind auch Liegenschaften von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts Landesliegenschaften im Sinne dieses Gesetzes, wenn das Land mehrheitlich an den Einrichtungen beteiligt ist und die Einrichtungen überwiegend aus Zuwendungen und/oder Zuschüssen aus im Haushalt veranschlagten Landesmitteln finanziert werden; auch wenn nur Gebäude, nicht jedoch die Grundstücke, im jeweiligen Eigentum stehen, sind die Gebäude als Liegenschaften anzusehen,</p> <p>8. Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Landesbehörden nach §§ 4 bis 7 Landesverwaltungsgesetz sowie landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn das Land mehrheitlich an den Einrichtungen beteiligt ist und die</p>	<p>7. Humus im Sinne dieses Gesetzes ist die im Boden vorliegende abgestorbene organische Substanz,</p> <p>8. Landesliegenschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Liegenschaften, die im Eigentum des Landes stehen und vom oder im Auftrag des Landes bewirtschaftet werden; dies sind die Liegenschaften des Zentralen Grundvermögens zur Behördenunterbringung und die Liegenschaften der Ressorts; darüber hinaus sind auch Liegenschaften von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts Landesliegenschaften im Sinne dieses Gesetzes, wenn das Land mehrheitlich an den Einrichtungen beteiligt ist und die Einrichtungen überwiegend aus Zuwendungen und/oder Zuschüssen aus im Haushalt veranschlagten Landesmitteln finanziert werden; auch wenn nur Gebäude, nicht jedoch die Grundstücke, im jeweiligen Eigentum stehen, sind die Gebäude als Liegenschaften anzusehen,</p> <p>9. Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Landesbehörden nach §§ 4 bis 7 Landesverwaltungsgesetz sowie landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn das Land mehrheitlich an den Einrichtungen beteiligt ist und die</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
<p>Einrichtungen überwiegend aus Zuwendungen und/oder Zuschüssen aus im Haushalt veranschlagten Landesmitteln finanziert werden; ausgenommen sind dabei die Landräte und Landrätinnen der Kreise, die Bürgermeisterinnen und die Bürgermeister der kreisfreien Städte und die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als untere Landesbehörden,</p>	<p>Einrichtungen überwiegend aus Zuwendungen und/oder Zuschüssen aus im Haushalt veranschlagten Landesmitteln finanziert werden; ausgenommen sind dabei die Landrätinnen und Landräte der Kreise, die Bürgermeisterinnen und die Bürgermeister der kreisfreien Städte und die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als untere Landesbehörden,</p>	<p>Einrichtungen überwiegend aus Zuwendungen und/oder Zuschüssen aus im Haushalt veranschlagten Landesmitteln finanziert werden; ausgenommen sind dabei die Landrätinnen und Landräte der Kreise, die Bürgermeisterinnen und die Bürgermeister der kreisfreien Städte und die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als untere Landesbehörden,</p>
	<p>9. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist der in Anlage 1 Nummer 7 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) definierte Sektor,</p> <p>10. Nichtwohngebäude im Sinne dieses Gesetzes ist ein solches im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 23 in Verbindung mit Nummer 33 des Gebäudeenergiegesetzes,</p> <p>11. Nutzfläche im Sinne dieses Gesetzes ist eine solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 26 des Gebäudeenergiegesetzes,</p>	<p>10. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist der in Anlage 1 Nummer 7 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) definierte Sektor,</p> <p>11. Nichtwohngebäude im Sinne dieses Gesetzes ist ein solches im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 23 in Verbindung mit Nummer 33 des Gebäudeenergiegesetzes,</p> <p>12. Nutzfläche im Sinne dieses Gesetzes ist eine solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 26 des Gebäudeenergiegesetzes,</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
<p>8.</p> <p>Öffentliches Gebäude im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Nichtwohngebäude, das sich im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand befindet und für Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtspflege oder als öffentliche Einrichtung genutzt wird,</p>	<p>12.</p> <p>Öffentliches Gebäude im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Nichtwohngebäude, das sich im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand befindet und für Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtspflege oder als öffentliche Einrichtung genutzt wird,</p>	<p>13.</p> <p>Öffentliches Gebäude im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Nichtwohngebäude, das sich im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand befindet und für Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtspflege oder als öffentliche Einrichtung genutzt wird,</p>
<p>9.</p> <p>Öffentliche Hand im Sinne dieses Gesetzes ist</p> <p>a)</p> <p>jede inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgemeinschaften und</p> <p>b)</p> <p>jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Buchstabe a allein oder mehrere Personen nach Buchstabe a zusammen unmittelbar oder mittelbar</p> <p>aa)</p> <p>die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,</p> <p>bb)</p> <p>über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder</p> <p>cc)</p>	<p>13.</p> <p>Öffentliche Hand im Sinne dieses Gesetzes ist</p> <p>a)</p> <p>jede inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgemeinschaften und</p> <p>b)</p> <p>jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Buchstabe a allein oder mehrere Personen nach Buchstabe a zusammen unmittelbar oder mittelbar</p> <p>aa)</p> <p>die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,</p> <p>bb)</p> <p>über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder</p>	<p>14.</p> <p>Öffentliche Hand im Sinne dieses Gesetzes ist</p> <p>a)</p> <p>jede inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgemeinschaften und</p> <p>b)</p> <p>jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Buchstabe a allein oder mehrere Personen nach Buchstabe a zusammen unmittelbar oder mittelbar</p> <p>aa)</p> <p>die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,</p> <p>bb)</p> <p>über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
<p>mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können,</p> <p>10.</p> <p>Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>) und Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O),</p>	<p>cc)</p> <p>mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können,</p> <p>14.</p> <p>Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>) und Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O),</p>	<p>cc)</p> <p>mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können,</p> <p>15.</p> <p>Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind solche im Sinne von § 2 Nummer 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 18. August 2021,</p>
<p>11.</p> <p>Wärmeenergiebedarf im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe der zur Deckung des Wärmebedarfs für Raumheizung (Heizwärmebedarf) und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge, einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung;</p> <p>der Wärmeenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die den Anlagen 1 und 2 zur Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. S. 1519), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789), zugrunde gelegt werden;</p> <p>soweit diese Anlagen keine technischen Regeln für die Berechnung bestimmter Anteile des Wärmeenergiebedarfs enthalten, wird der</p>	<p>15.</p> <p>Wärme- und Kälteenergiebedarf im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 31 des Gebäudeenergiegesetzes;</p> <p>der Wärme- und Kälteenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die in den Anlagen zum Gebäudeenergiegesetz zugrunde gelegt werden;</p> <p>§ 33 des Gebäudeenergiegesetzes findet entsprechend Anwendung,</p>	<p>16.</p> <p>Wärme- und Kälteenergiebedarf im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 31 des Gebäudeenergiegesetzes;</p> <p>der Wärme- und Kälteenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die in den Anlagen zum Gebäudeenergiegesetz zugrunde gelegt werden;</p> <p>§ 33 des Gebäudeenergiegesetzes findet entsprechend Anwendung,</p>

EWKG 2017	Geszentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Geszentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
<p>Wärmeenergiebedarf nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet,</p> <p>12.</p> <p>Wärme- und Kältenetze im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen allgemeinen Versorgung mit Wärme oder Kälte,</p> <p>die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Anlage hinaus haben und an die eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann,</p>	<p>16.</p> <p>Wärme- und Kältenetze im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen allgemeinen Versorgung mit „Nah-/Fernwärme“ im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 19 des Gebäudeenergiegesetzes oder „Nah-/Fernkälte“ im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 20 des Gebäudeenergiegesetzes,</p> <p>die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Anlage hinaus haben und an die eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann,</p>	<p>17.</p> <p>Wärme- und Kältenetze im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen allgemeinen Versorgung mit „Nah-/Fernwärme“ im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 19 des Gebäudeenergiegesetzes oder „Nah-/Fernkälte“ im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 20 des Gebäudeenergiegesetzes,</p> <p>die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Anlage hinaus haben und an die eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann,</p>
<p>13.</p> <p>Wärme- und Kältenetzbetreiber im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme oder Kälte über ein Wärme- oder Kältenetz verteilen,</p>	<p>17.</p> <p>Wärme- und Kältenetzbetreiber im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme oder Kälte über ein Wärme- oder Kältenetz verteilen,</p>	<p>18.</p> <p>Wärme- und Kältenetzbetreiber im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme oder Kälte über ein Wärme- oder Kältenetz verteilen,</p>
<p>14.</p> <p>Wärme- und Kältepläne im Sinne dieses Gesetzes beinhalten die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärme- oder Kältebedarfs, eine Prognose zur zukünftigen Entwicklung des Bedarfs, eine Übersicht über in der Kommune</p>	<p>18.</p> <p>Wärme- und Kältepläne im Sinne dieses Gesetzes sind gemeindliche Beschlüsse, die für das gesamte Gemeindegebiet räumlich differenziert festlegen, wie das Ziel einer klimaneutralen Wärme- und</p>	<p>19.</p> <p>Wärme- und Kältepläne im Sinne dieses Gesetzes sind gemeindliche Beschlüsse, die für das gesamte Gemeindegebiet räumlich differenziert festlegen, wie das Ziel einer treibhausgasneutralen Wärme-</p>

<b>EWKG 2017</b>	<b>Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061</b>	<b>Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe</b>
<p>vorhandene Potenziale zur Wärme- oder Kälteerzeugung, die aktuelle Wärme- und Kälteversorgungsstruktur und Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen; hierauf aufbauend werden im Wärme- oder Kälteplan Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung und klimaschonenden Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs entwickelt; ein Wärme- oder Kälteplan ist Grundlage für eine Verknüpfung der energetischen Gebäudesanierung mit einer möglichst CO<sub>2</sub>-armen Energieversorgung im Rahmen der strategischen Planung der Energieversorgung einer Gemeinde.</p>	<p>Kälteversorgung in der Gemeinde bis spätestens 2050 erreicht werden soll,</p>	<p>und Kälteversorgung in der Gemeinde bis spätestens 2045 erreicht werden soll,</p>
	<p>19. Wohnfläche im Sinne dieses Gesetzes ist eine solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 32 des Gebäudeenergiegesetzes,</p> <p>20. Wohngebäude im Sinne dieses Gesetzes ist ein solches im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 33 des Gebäudeenergiegesetzes.</p>	<p>20. Wohnfläche im Sinne dieses Gesetzes ist eine solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 32 des Gebäudeenergiegesetzes,</p> <p>21. Wohngebäude im Sinne dieses Gesetzes ist ein solches im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 33 des Gebäudeenergiegesetzes.</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
<p><b>§ 3</b>  <b>Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze</b></p> <p>(1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein</p> <p>soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 70 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden. Angestrebt wird für 2050 der obere Rand des Zielkorridors.</p>	<p><b>§ 3</b>  <b>Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze</b></p> <p>(1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein, die sich aus den Emissionen der Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, private Haushalte, Verkehr, Abfallwirtschaft und Landwirtschaft zusammensetzen, soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 70 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden. Angestrebt wird für 2050 der obere Rand des Zielkorridors.</p>	<p><b>§ 3</b>  <b>Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze</b></p> <p>(1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein, die sich aus den Emissionen der Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, private Haushalte, Verkehr, Abfallwirtschaft und Landwirtschaft zusammensetzen, soll so weiter verringert werden, dass das Land Schleswig-Holstein mindestens seinen Beitrag zu den in § 3 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 18. August 2021 festgelegten Klimaschutzziele des Bundes leistet. Hiernach sollen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent und bis zum Jahr 2045 so weit gemindert werden, dass national Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen bundesweit zudem negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Die mit den Sektorzielen für 2030 im Bundesklimaschutzgesetz verbundenen prozentualen Minderungsraten in den Sektoren gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 sollen auch in Schleswig-Holstein erreicht und möglichst übertroffen werden. Eine gegenseitige Verrechnung im Falle des Über- und Unterschreitens der sektorenbezogenen Minderungsziele ist zulässig.</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
<p>(2) Im Rahmen der Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes und der Energieeinsparung, der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.</p> <p>(3) Die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien soll in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terawattstunden ausgebaut werden.</p> <p>(4) Der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch (Endenergieverbrauch Wärme) soll in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 mindestens 22 Prozent betragen.</p>	<p>(2) Im Fall einer Anhebung der Klimaschutzziele auf nationaler Ebene leitet die Landesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein und bringt frühzeitig landespolitische Maßnahmen auf den Weg, um zur Erreichung dieser absehbar anzuhebenden Ziele angemessen beizutragen.</p> <p>(3) Treibhausgasemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft sollen schrittweise deutlich reduziert werden.</p> <p>4) Im Rahmen der Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes und der Energieeinsparung, der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.</p> <p>(5) Die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien soll in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terawattstunden ausgebaut werden.</p> <p>(6) Der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch (Endenergieverbrauch Wärme) soll in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 mindestens 22 Prozent betragen.</p>	<p>(2) Im Fall einer weiteren Anhebung der Klimaschutzziele auf nationaler Ebene leitet die Landesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein und bringt frühzeitig landespolitische Maßnahmen auf den Weg, um zur Erreichung dieser Ziele angemessen beizutragen.</p> <p>(3) Treibhausgasemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft sollen schrittweise deutlich reduziert werden.</p> <p>4) Im Rahmen der Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes und der Energieeinsparung, der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.</p> <p>(5) Die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien soll in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terawattstunden ausgebaut werden.</p> <p>(6) Der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch (Endenergieverbrauch Wärme) soll in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 mindestens 22 Prozent betragen.</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
<p>(5) Die Landesregierung soll die Ziele nach Absatz 3 und 4 für den Zeitraum ab dem Jahr 2025 in den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 5 Absatz 1 fortschreiben.</p>	<p>(7) Die Landesregierung soll die Ziele nach Absatz 3 und 4 für den Zeitraum ab dem Jahr 2025 in den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 5 Absatz 1 fortschreiben.</p>	<p>(7) Die Landesregierung soll die Ziele nach Absatz 5 und 6 für den Zeitraum ab dem Jahr 2025 in den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 5 Absatz 1 fortschreiben.</p>
<p><b>§ 4 Klimaschutzziele, Umsetzung und Monitoring für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein</b></p> <p>(1) Der Landesregierung kommt im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion zu. Für die Landesverwaltung sind die Klimaschutzziele des § 3 Absatz 1 verbindlich. Dabei gelten folgende Modifikationen:</p> <p>Ziel für die Landesliegenschaften insgesamt ist eine Minderung der flächenspezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen (pro Einheit Nutzfläche) des Strom- und Wärmeverbrauchs um 40 Prozent bis 2020 bezogen auf das Referenzjahr 1990.</p> <p>Bis zum Jahr 2050 soll die Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften CO<sub>2</sub>-frei erfolgen.</p> <p>Bis Ende des Jahres 2019 soll eine Strategie zur Erreichung der Klimaschutzziele für die Landesverwaltung vorgelegt werden.</p>	<p><b>§ 4 Klimaschutzziele, Umsetzung und Monitoring für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein</b></p> <p>(1) Der Landesregierung kommt im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion zu. Für die Landesverwaltung sind die Klimaschutzziele des § 3 Absatz 1 verbindlich. Dabei gelten folgende Modifikationen:</p> <p>Die Emissionen sollen ausgehend vom Durchschnitt der Emissionen in der Referenzperiode 2015 bis 2017 um 95 Prozent bis 2050 reduziert werden.</p> <p>Bis zum Jahr 2050 soll die Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften CO<sub>2</sub>-frei erfolgen.</p> <p>Für die Emissionen der Landesverwaltung gelten folgende Zielkorridore als Zwischenziele: Minderung der Emissionen um 32 bis 37 Prozent bis 2030 und um 56 bis 66 Prozent bis 2040 gegenüber dem Durchschnitt der Referenzperiode. Um das Klimaschutzziel einer CO<sub>2</sub>-freien Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften</p>	<p><b>§ 4 Klimaschutzziele, Umsetzung und Monitoring für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein</b></p> <p>(1) Der Landesregierung kommt im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion zu. Für eine treibhausgasneutrale Landesverwaltung sollen die Emissionen bis 2045 bilanziell vollständig reduziert werden. Für die Emissionen der Landesverwaltung gilt als Zwischenziel eine Minderung der Emissionen um mindestens 65 Prozent bis 2030 gegenüber dem Durchschnitt der Referenzperiode 2015 bis 2017. Dabei ist ein Anteil an Kompensation in Höhe von höchstens 10 Prozentpunkten zugelassen.</p> <p>Ferner soll bis zum Jahr 2040 die Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften CO<sub>2</sub>-frei erfolgen. Um das Klimaschutzziel einer CO<sub>2</sub>-freien Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften bis 2040 zu erreichen, wird die Gebäudebeheizung der Landesliegenschaften schrittweise für einen Betrieb mit niedrigen Systemtemperaturen ausgelegt, um die Gebäude auf eine Transformation der Fernwärmenetze vorzubereiten und die Integration Erneuerbarer Energien zu ermöglichen. Bis 2040 soll die</p>

EWKG 2017	<p><b>Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061</b></p> <p>bis 2050 zu erreichen, wird die Gebäudebeheizung der Landesliegenschaften schrittweise für einen Betrieb mit niedrigen Systemtemperaturen ausgelegt, um die Gebäude auf eine Transformation der Fernwärmenetze vorzubereiten und die Integration Erneuerbarer Energien zu ermöglichen. Ergänzend wird die Landesregierung im Umgang mit dem Gebäudebestand eine Sanierung mindestens gleichrangig mit der Variante eines Neubaus prüfen.</p> <p>Bei Baumaßnahmen an Landesliegenschaften sollen nachwachsende, recycelte oder recyclingfähige Baumaterialien standardmäßig verwendet werden, sofern für diese Baumaterialien die technische Eignung nachgewiesen wurde und die bauaufsichtlichen Zulassungen vorliegen. Bis 2050 soll eine CO<sub>2</sub>-freie Restwärmeversorgung von Landesliegenschaften vorrangig durch die Nutzung der Erneuerbaren Energien realisiert werden. Der Anbindung der Landesliegenschaften an Wärmenetze kommt zur Erreichung dieses Ziels eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>(2) Die Landesregierung hat zur Erreichung der Klimaschutzziele nach Absatz 1 eine Strategie erarbeitet. Diese setzt sich aus den Einzelstrategien „Bauen und Bewirtschaftung von Landesliegenschaften“, „Green-IT“, „Nachhaltige Beschaffung“ und „Klimaverträgliche Mobilität der Landesbediensteten“ zusammen. Die Landesregierung wird im Rahmen eines Monitorings über die Entwicklung der Emissionen</p>	<p><b>Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe</b></p> <p>verbleibende Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften durch die Nutzung Erneuerbarer Energien realisiert werden. Für die Umstellung der Wärmeversorgung auf Erneuerbare Energien kommt der Anbindung der Landesliegenschaften an Wärmenetze eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Für das Erreichen der voran genannten Ziele kommt der energetischen Gebäudesanierung eine besondere Bedeutung zu. Der Anteil der energetisch sanierten Gebäude soll deshalb jährlich gesteigert werden.</p> <p>Ergänzend wird die Landesregierung im Umgang mit dem Gebäudebestand die Möglichkeit einer Sanierung vorrangig vor der Variante eines Neubaus prüfen.</p> <p>Bei Baumaßnahmen an Landesliegenschaften sollen nachwachsende, recycelte oder recyclingfähige Baumaterialien standardmäßig verwendet werden, sofern für diese Baumaterialien die technische Eignung nachgewiesen wurde und die bauaufsichtlichen Zulassungen vorliegen.</p> <p>(2) Die Landesregierung hat zur Erreichung der Reduktion der Emissionen in der Landesverwaltung eine Strategie erarbeitet. Diese setzt sich aus den Einzelstrategien „Bauen und Bewirtschaftung von Landesliegenschaften“, „Green-IT“, „Nachhaltige Beschaffung“ und „Klimaverträgliche Mobilität der Landesbediensteten“ zusammen. Die Landesregierung wird im Rahmen eines Monitorings über die Entwicklung der Emissionen der Landesverwaltung und die Umsetzung der</p>
-----------	---	--

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
<p>(2) Neu zu errichtende Nichtwohngebäude sowie Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden auf Landesliegenschaften sollen mit einem energetischen Standard geplant und realisiert werden, der mindestens 30 Prozent über den Anforderungen nach § 4 Absatz 1 und 2 beziehungsweise § 9 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 der Energieeinsparverordnung in der durch Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geänderten Fassung liegt. Grundlegende Renovierungen von Gebäuden auf Landesliegenschaften sollen so geplant und realisiert werden, dass diese höchstens einen Wärmebedarf von 50 Kilowattstunden pro Quadratmeter Nettogrundfläche und Jahr erreichen. Ausgenommen sind Bauvorhaben, über</p>	<p>der Landesverwaltung und die Umsetzung der jeweiligen Einzelstrategien berichten.</p> <p>„(3) Die Planung von neu zu errichtenden Gebäuden sowie Erweiterungen von Gebäuden auf Landesliegenschaften hat grundsätzlich unter Beachtung der Grundlagen des Passivhausstandards, entwickelt vom Passivhaus Institut in Darmstadt, zu erfolgen. Soweit im Einzelfall die Verwirklichung des Passivhausstandards technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, muss das zu errichtende Gebäude oder die Erweiterung des Gebäudes so ausgeführt werden, dass der nach dem Gebäudeenergiegesetz zulässige Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs sowie die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten mindestens um 30 Prozent unterschritten werden.</p>	<p>jeweiligen Einzelstrategien berichten. Aufbauend auf den Ergebnissen des Monitorings wird eine Anpassung der erarbeiteten Strategie zur Stärkung des Klimaschutzes in der Landesverwaltung erfolgen.</p> <p>Für die Beachtung ökologischer Folgekosten ist bei geeigneten Variantenuntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit von Baumaßnahmen und Beschaffungen nach § 7 Absatz 1 LHO ein kalkulatorischer Preis für vermiedene CO<sub>2</sub>-Emissionen vergleichend zu ermitteln (CO<sub>2</sub>-Vermeidungspreis). Der festzulegende Preis muss sich dabei am jeweils geltenden Referenzwert des Umweltbundesamtes orientieren.</p> <p>„(3) <b>Neu</b> zu errichtende Gebäude sowie Erweiterungen von Gebäuden auf Landesliegenschaften <b>sind</b> grundsätzlich unter Beachtung der Grundlagen des Passivhausstandards, entwickelt vom Passivhaus Institut in Darmstadt, zu <b>planen und zu realisieren</b>. Soweit im Einzelfall die Verwirklichung des Passivhausstandards technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, muss das zu errichtende Gebäude oder die Erweiterung des Gebäudes so ausgeführt werden, dass der nach dem Gebäudeenergiegesetz zulässige Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs sowie die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten mindestens um 30 Prozent unterschritten werden.</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
<p>die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bereits eine haushaltmäßige Anerkennung der Finanzunterlage-Bau durch das Finanzministerium Schleswig-Holstein vorliegt. Es soll bis 2050 eine CO<sub>2</sub>-freie Restwärmeversorgung von Landesliegenschaften vorrangig durch effiziente Nutzung Erneuerbarer Energien realisiert werden; der Anbindung der Landesliegenschaften an Wärmenetze kommt zur Erreichung dieses Ziels eine hohe Bedeutung zu.</p>	<p>(4) Beim Ausbau von Räumen und Gebäudeteilen oder wenn bei beheizten oder gekühlten Räumen Außenbauteile im Sinne der Anlage 7 des Gebäudeenergiegesetzes erneuert, ersetzt oder erstmalig eingebaut werden, sind diese Maßnahmen so auszuführen, dass die betroffenen Flächen des Außenbauteils die höchstzulässigen Wärmedurchgangskoeffizienten der Anlage 7 des Gebäudeenergiegesetzes um 30 Prozent unterschreiten. Es gelten sinngemäß die Regelungen der §§ 48 bis 50 des Gebäudeenergiegesetzes. Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 findet ab dem [ Schriftleitung der Verkündungsstelle bitte Datum einfügen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ] Anwendung.</p>	<p>(4) Die Gesamtfläche von Büroräumen ist bis 2035 um 20 Prozent zu reduzieren, ausgehend vom Referenzzeitpunkt 01.01.2019 und Fläche je Landesbediensteten.</p> <p>(5) Beim Ausbau von Räumen und Gebäudeteilen oder wenn bei beheizten oder gekühlten Räumen Außenbauteile im Sinne der Anlage 7 des Gebäudeenergiegesetzes erneuert, ersetzt oder erstmalig eingebaut werden, sind diese Maßnahmen so auszuführen, dass die betroffenen Flächen des Außenbauteils die höchstzulässigen Wärmedurchgangskoeffizienten der Anlage 7 des Gebäudeenergiegesetzes um 30 Prozent unterschreiten. Es gelten sinngemäß die Regelungen der §§ 48 bis 50 des Gebäudeenergiegesetzes. Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 findet ab dem [ Schriftleitung der Verkündungsstelle bitte Datum einfügen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ] Anwendung.</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
	<p>(5) Sofern bei Baumaßnahmen Arbeiten an Wärmeübergabesystemen stattfinden, sind diese auf die Verwendung mit möglichst geringen Systemtemperaturen auszulegen. Werden Wärmeerzeuger ersetzt oder erstmalig eingebaut, sind diese so auszuführen, dass direkte Emissionen, insbesondere aus Verbrennungsprozessen fossiler Energieträger, vermieden werden. Diese Anforderungen gelten bei Neubauvorhaben und im Bestand.</p> <p>(6) Befreiungen von den Anforderungen dieses Paragraphen können unter denselben Voraussetzungen wie Befreiungen gemäß § 102 des Gebäudeenergiegesetzes erfolgen. Der Nachweis der wirtschaftlichen Unvertretbarkeit muss über die Berechnung der gebäudebezogenen Kosten im Lebenszyklus des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen geführt werden.</p> <p>(7) Soweit bei einem Baudenkmal die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen, ist von den Anforderungen dieses Gesetzes abzuweichen.</p> <p>(8) Die Anforderungen an Landesliegenschaften nach den Absätzen 3 bis 5 gelten grundsätzlich nicht für angemietete Liegenschaften. Für neue anzumietende Liegenschaften sind falls vorhanden solche Liegenschaften für eine Anmietung</p>	<p>(6) Sofern bei Baumaßnahmen Arbeiten an Wärmeübergabesystemen stattfinden, sind diese auf die Verwendung mit möglichst geringen Systemtemperaturen auszulegen. Werden Wärmeerzeuger ersetzt oder erstmalig eingebaut, sind diese so auszuführen, dass direkte Emissionen, insbesondere aus Verbrennungsprozessen fossiler Energieträger, vermieden werden. Diese Anforderungen gelten bei Neubauvorhaben und im Bestand.</p> <p>(7) Befreiungen von den Anforderungen dieses Paragraphen können unter denselben Voraussetzungen wie Befreiungen gemäß § 102 des Gebäudeenergiegesetzes erfolgen. Der Nachweis der wirtschaftlichen Unvertretbarkeit muss über die Berechnung der gebäudebezogenen Kosten im Lebenszyklus des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen geführt werden.</p> <p>(8) Soweit bei einem Baudenkmal die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen, kann mit einer hinreichenden Begründung von den Anforderungen dieses Gesetzes abgewichen werden.</p> <p>(9) Die Anforderungen an Landesliegenschaften nach den Absätzen 3 bis 5 gelten grundsätzlich nicht für angemietete Liegenschaften. Für neue anzumietende Liegenschaften sind falls vorhanden solche Liegenschaften für eine Anmietung</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
	<p>vorzusehen, die den geltenden Anforderungen nach diesem Gesetz entsprechen, soweit sie auch den weiteren fachlichen Anforderungen entsprechen. Handelt es sich bei der anzumietenden Landesliegenschaft um ein Baudenkmal, kann mit einer hinreichenden Begründung von den Anforderungen nach den Absätzen 3 bis 5 abgewichen werden.</p>	<p>vorzusehen, die den geltenden Anforderungen nach diesem Gesetz entsprechen, soweit sie auch den weiteren fachlichen Anforderungen entsprechen.</p>
<p>(3) Bei Hochbaumaßnahmen im Bereich der Landesliegenschaften wendet die Landesregierung den Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, an. Zusätzlich wendet die Landesregierung bei ausgewählten Hochbaumaßnahmen das Zertifizierungsverfahren nach dem „Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen“, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, an und entscheidet auf Basis einer durchzuführenden Evaluation über eine zukünftige Anwendung für alle Hochbaumaßnahmen.</p> <p>(4) Zur Steigerung der Nutzung von Erneuerbaren Energien in Landesliegenschaften identifiziert die Landesregierung energetisch und wirtschaftlich sinnvolle Vorhaben sowie innovative Pilot- und Demonstrationsvorhaben insbesondere im Bereich Flexibilitäten zum Ausgleich von Stromangebot und -nachfrage und ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung.</p>	<p>(9) Bei Hochbaumaßnahmen im Bereich der Landesliegenschaften wendet die Landesregierung grundsätzlich den sogenannten Leitfaden Nachhaltiges Bauen an. Bei geeigneten Neubauten wird außerdem das sogenannte Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen genutzt.</p> <p>(10) Die Landesregierung soll die in der Strategie identifizierten Handlungsempfehlungen zur Steigerung der Nutzung von Erneuerbaren Energien in Landesliegenschaften umfassend umsetzen. Neben einer energetischen Sanierung des Bestands der Landesliegenschaften sind innovative Pilot- und Demonstrationsvorhaben insbesondere im Bereich Flexibilitäten zum Ausgleich von Stromangebot und -nachfrage umzusetzen.</p>	<p>(10) Bei Hochbaumaßnahmen im Bereich der Landesliegenschaften wendet die Landesregierung grundsätzlich den Leitfaden Nachhaltiges Bauen an. Bei geeigneten Neubauten wird außerdem das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen angewendet.</p> <p>(11) Zur Steigerung der Nutzung von Erneuerbaren Energien in Landesliegenschaften soll die Landesregierung die in der Strategie identifizierten Handlungsempfehlungen umfassend umsetzen. Neben einer energetischen Sanierung des Bestands der Landesliegenschaften sind innovative Pilot- und Demonstrationsvorhaben insbesondere im Bereich Flexibilitäten zum Ausgleich von Stromangebot und -nachfrage umzusetzen.</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
<p>(5) Die Landesregierung erarbeitet zur Erreichung der Klimaschutzziele bis zum 1. Juli 2018 eine „Green-IT-Strategie“ zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Beschaffung und Nutzung von Informationstechnik sowie Strategien zur Nachhaltigen Beschaffung und für klimaverträgliche Mobilität der Landesbediensteten. Die Landesregierung gibt sich zur Umsetzung der jeweiligen Strategien einen Zeitplan und legt ein Monitoring fest.</p>	<p><i>[Abs. 5 ersatzlos gestrichen]</i></p>	<p><i>[Abs. 5 ersatzlos gestrichen]</i></p>
		<p>(12) Das Land strebt an, die Quote sauberer Fahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung gemäß § 2 Nummer 3 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes und der Anlage 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes bis Ende 2025 auf 50 Prozent zu erhöhen. Bis Ende 2030 sollen alle Fahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung emissionsfrei sein. Fahrzeuge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 7, 8 und 9 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes sind von den vorgenannten Regelungen ausgenommen, wobei ab 2035 nach Stand der verfügbaren Technik nur noch emissionsfreie Fahrzeuge beschafft werden sollen.</p>
<p>(6) Die Landesregierung berichtet einmal pro Legislaturperiode umfassend, erstmals in der 2017 beginnenden Legislaturperiode, über den Stand der Erreichung der Klimaschutzziele für die</p>	<p>(11) Die Landesregierung berichtet einmal pro Legislaturperiode umfassend, erstmals in der 2017 beginnenden Legislaturperiode, über den Stand der Erreichung der Klimaschutzziele für die</p>	<p>(13) Die Landesregierung berichtet einmal pro Legislaturperiode umfassend über den Stand der Erreichung der Klimaschutzziele für die Landesverwaltung und die Umsetzung und</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
Landesverwaltung und die Umsetzung und Fortschreibung von Maßnahmen zur Zielerreichung.	Landesverwaltung und die Umsetzung und Fortschreibung von Maßnahmen zur Zielerreichung.	Fortschreibung von Maßnahmen zur Zielerreichung.
<p><b>§ 5</b> <b>Monitoring zu den Klimaschutzzielen für das Land Schleswig-Holstein</b></p> <p>(1) Die Landesregierung soll dem Landtag einmal jährlich jeweils zur Juni-Sitzung einen Energiewende- und Klimaschutzbericht vorlegen. In diesem Bericht wird über die Ziele der Energiewende- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung und über den Stand ihrer Erreichung berichtet.</p> <p>Er soll Angaben zu energie- und klimaschutzbezogenen Indikatoren, insbesondere zu Energieverbrauch, Stromerzeugung und -verbrauch, Wärmeversorgung und -verbrauch sowie Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein enthalten.</p> <p>Weiter soll über Maßnahmen aus den Handlungsfeldern berichtet werden, die im Beirat für Energiewende und Klimaschutz nach § 6 Absatz 3 im jeweiligen Jahr schwerpunktmäßig behandelt wurden.</p> <p>(2) Mindestens zweimal pro Legislaturperiode soll die Landesregierung im Rahmen der Energiewende- und Klimaschutzberichte nach Absatz 1 umfassend über die Umsetzung und</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Monitoring zu den Klimaschutzzielen für das Land Schleswig-Holstein</b></p> <p>(1) Die Landesregierung soll einmal jährlich jeweils im Juni einen Monitoringbericht zu Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein im Internet veröffentlichen. In diesem Bericht soll über den Stand der Erreichung der Ziele der Energiewende- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung berichtet werden.</p> <p>Er soll, unter Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft, Angaben zu energie- und klimaschutzbezogenen Indikatoren, insbesondere zu Energieverbrauch, Stromerzeugung und -verbrauch, Wärmeversorgung und -verbrauch sowie Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein enthalten.</p> <p>(2) Zweimal pro Legislaturperiode soll die Landesregierung dem Landtag einen Energiewende- und Klimaschutzbericht vorlegen, der das Monitoring gemäß Absatz 1 enthält und in dem sie umfassend über die Umsetzung und</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Monitoring zu den Klimaschutzzielen für das Land Schleswig-Holstein</b></p> <p>(1) Die Landesregierung soll einmal jährlich jeweils im Juni einen Monitoringbericht zu Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein im Internet veröffentlichen. In diesem Bericht soll über den Stand der Erreichung der Ziele der Energiewende- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung berichtet werden.</p> <p>Er soll, unter Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft, Angaben zu energie- und klimaschutzbezogenen Indikatoren, insbesondere zu Energieverbrauch, Stromerzeugung und -verbrauch, Wärmeversorgung und -verbrauch sowie Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein enthalten.</p> <p>(2) Zweimal pro Legislaturperiode soll die Landesregierung dem Landtag einen Energiewende- und Klimaschutzbericht vorlegen, der das Monitoring gemäß Absatz 1 enthält und in dem sie umfassend über die Umsetzung und</p>

<b>EWKG 2017</b>	<b>Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061</b>	<b>Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe</b>
<p>Fortschreibung von Maßnahmen in den relevanten Handlungsfeldern der Energiewende- und Klimaschutzpolitik berichten.</p> <p>(3) Wird im Rahmen des Monitorings gemäß Absatz 1 festgestellt, dass die energie- und klimapolitischen Ziele verfehlt werden, soll sich die Landesregierung für die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen auf Bundesebene einsetzen und auf Landesebene zusätzliche Maßnahmen entwickeln und umsetzen und darüber in den Energiewende- und Klimaschutzberichten berichten.</p>	<p>Fortschreibung von Maßnahmen in den relevanten Handlungsfeldern der Energiewende- und Klimaschutzpolitik berichtet.</p> <p>(3) Wird im Rahmen des Monitorings gemäß Absatz 1 festgestellt, dass die energie- und klimapolitischen Ziele verfehlt werden, soll sich die Landesregierung für die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen auf Bundesebene einsetzen und auf Landesebene zusätzliche Maßnahmen entwickeln und umsetzen und darüber in den Energiewende- und Klimaschutzberichten berichten.</p>	<p>Fortschreibung von Maßnahmen in den relevanten Handlungsfeldern der Energiewende- und Klimaschutzpolitik berichtet.</p> <p>(3) Wird im Rahmen des Monitorings gemäß Absatz 1 festgestellt, dass die energie- und klimapolitischen Ziele verfehlt werden, soll sich die Landesregierung für die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen auf Bundesebene einsetzen und auf Landesebene zusätzliche Maßnahmen entwickeln und umsetzen und darüber in den Energiewende- und Klimaschutzberichten berichten.</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Beirat für Energiewende und Klimaschutz - Energiewendebeirat</b></p> <p>(1) Der im Jahr 2014 erstmals berufene Energiewendebeirat beim für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium soll fortgeführt werden. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern insbesondere aus Parlament, Wirtschaft, Umwelt, Wissenschaft, Kommunen und Kirchen. Die Berufung von Einzelpersonen und Institutionen erfolgt jeweils für eine Legislaturperiode. Über die Berufung entscheidet das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium.</p> <p>(2) Der Energiewendebeirat ist unabhängig und soll die Energiewende- und Klimaschutzpolitik in Schleswig-Holstein beratend begleiten. Er soll die mit Energiewende und Klimaschutz verbundenen</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Beirat für Energiewende und Klimaschutz – Energiewendebeirat</b></p> <p>(1) Der im Jahr 2014 erstmals berufene Energiewendebeirat beim für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium soll fortgeführt werden. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern insbesondere aus Parlament, Wirtschaft, Umwelt, Wissenschaft, Kommunen und Kirchen. Die Berufung von Einzelpersonen und Institutionen erfolgt jeweils für eine Legislaturperiode. Über die Berufung entscheidet das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium.</p> <p>(2) Der Energiewendebeirat ist unabhängig und soll die Energiewende- und Klimaschutzpolitik in Schleswig-Holstein beratend begleiten. Er soll die</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Beirat für Energiewende und Klimaschutz – Energiewendebeirat</b></p> <p>(1) Der im Jahr 2014 erstmals berufene Energiewendebeirat beim für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium soll fortgeführt werden. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern insbesondere aus Parlament, Wirtschaft, Umwelt, Wissenschaft, Kommunen und Kirchen. Die Berufung von Einzelpersonen und Institutionen erfolgt jeweils für eine Legislaturperiode. Über die Berufung entscheidet das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium.</p> <p>(2) Der Energiewendebeirat ist unabhängig und soll die Energiewende- und Klimaschutzpolitik in Schleswig-Holstein beratend begleiten. Er soll die</p>

<p><b>EWKG 2017</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe</b></p>
<p>Themen aufgreifen und gesellschaftlichen Akteuren eine Plattform zur Diskussion bieten.</p> <p>(3) Der Energiewendebeirat soll mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Sitzungen sollen jeweils ein Schwerpunktthema haben.</p>	<p>mit Energiewende und Klimaschutz verbundenen Themen aufgreifen und gesellschaftlichen Akteuren eine Plattform zur Diskussion bieten.</p> <p>(3) Der Energiewendebeirat soll mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Sitzungen sollen jeweils ein Schwerpunktthema haben.</p>	<p>mit Energiewende und Klimaschutz verbundenen Themen aufgreifen und gesellschaftlichen Akteuren eine Plattform zur Diskussion bieten.</p> <p>(3) Der Energiewendebeirat soll mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Sitzungen sollen jeweils ein Schwerpunktthema haben.</p>
<p><b>§ 7 Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung</b></p> <p>(1) Gemeinden sind im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung berechtigt, kommunale Wärme- und Kältepläne aufzustellen.</p>	<p><b>§ 7 Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung</b></p> <p>(1) Gemeinden sind im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung berechtigt, kommunale Wärme- und Kältepläne aufzustellen.</p> <p>(2) Gemeinden, die nach den §§ 4 und 5 der Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 „Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 348)“ zu den Mittel- und Oberzentren sowie zu Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren gehören, sind zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans verpflichtet.</p> <p>Dieser ist spätestens alle zehn Jahre nach der jeweiligen Erstellung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium übt die Aufsicht über die rechtmäßige</p>	<p><b>§ 7 Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung</b></p> <p>(1) Gemeinden sind im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung berechtigt, kommunale Wärme- und Kältepläne aufzustellen.</p> <p>(2) Gemeinden, die nach den §§ 4 und 5 der Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 „Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 348)“ zu den Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren sowie den Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehören, sind zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans verpflichtet.</p> <p>Dieser ist spätestens alle zehn Jahre nach der jeweiligen Erstellung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium übt die Aufsicht über die rechtmäßige</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
	<p>Wahrnehmung der Verpflichtung nach Satz 1 aus. Abweichend von § 129 der Gemeindeordnung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen im Sinne der §§ 123 und 124 der Gemeindeordnung im Einvernehmen mit der nach § 121 der Gemeindeordnung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde treffen. Die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach den §§ 125 und 127 der Gemeindeordnung bleibt der nach § 121 der Gemeindeordnung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorbehalten.</p> <p>(3) Wärme- und Kältepläne sollen mindestens auf Basis der Erhebung folgender Informationen erstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Bestandsanalyse des aktuellen Energieverbrauchs privater und öffentlicher Gebäude sowie der weiteren Verbraucher inklusive einer Bilanzierung der jeweiligen Treibhausgasemissionen; dabei sollen auch Angaben zu den vorhandenen Wärme- und Kälteerzeugern, der aktuellen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur und Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und Baualtersklassen gemacht werden,</li> <li>2. eine Prognose des zukünftigen Wärmebedarfs unter Berücksichtigung der erwarteten energetischen Sanierung der Gebäude,</li> <li>3. eine quantitative, räumlich differenzierte Analyse des Potenzials lokal verfügbarer Wärme- und Kälte aus Erneuerbaren Energien und Abwärme,</li> </ol>	<p>Wahrnehmung der Verpflichtung nach Satz 1 aus. Abweichend von § 129 der Gemeindeordnung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen im Sinne der §§ 123 und 124 der Gemeindeordnung im Einvernehmen mit der nach § 121 der Gemeindeordnung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde treffen. Die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach den §§ 125 und 127 der Gemeindeordnung bleibt der nach § 121 der Gemeindeordnung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorbehalten.</p> <p>(3) Wärme- und Kältepläne sollen mindestens auf Basis der Erhebung folgender Informationen erstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Bestandsanalyse des aktuellen Energieverbrauchs privater und öffentlicher Gebäude sowie der weiteren Verbraucher inklusive einer Bilanzierung der jeweiligen Treibhausgasemissionen; dabei sollen auch Angaben zu den vorhandenen Wärme- und Kälteerzeugern, der aktuellen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur und Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und Baualtersklassen gemacht werden,</li> <li>2. eine Prognose des zukünftigen Wärmebedarfs unter Berücksichtigung der erwarteten energetischen Sanierung der Gebäude,</li> <li>3. eine quantitative, räumlich differenzierte Analyse des Potenzials lokal verfügbarer Wärme- und Kälte aus Erneuerbaren Energien und Abwärme,</li> </ol>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
	<p>4. Vorschläge für ein räumliches Konzept zur Zielerreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2050 und</p> <p>5. Vorschläge für ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Konzepts.</p> <p>Die Gemeinde kann darüber hinaus weitere Prüfungspunkte definieren und berücksichtigen, zum Beispiel eine vergleichende Abschätzung zu den Kosten netzgebundener und dezentraler Optionen zur klimaneutralen Wärmeversorgung einzelner Gemeindeteile oder eine räumliche Darstellung der jeweils kosteneffizientesten klimaneutralen Wärmeversorgungslösung für alle Gemeindeteile.</p> <p>(4) Auf Basis der gemäß Absatz 3 Satz 1 erhobenen Informationen beschließt die Gemeinde einen Wärme- und Kälteplan. Der Beschluss kann als Satzung erfolgen. In den Beschluss sind mindestens folgende Bestandteile aufzunehmen:</p> <p>1. Die wesentlichen Ergebnisse der vorgegebenen Prüfpunkte nach Absatz 3 als Entscheidungsgrundlage,</p> <p>2. ein Konzept zur Zielerreichung einer klimaneutralen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur bis spätestens zum Jahr 2050 verbunden mit Zielen der Gemeinde, welche sich auf den Ausbaubedarf der Erneuerbaren Energien, den Ausbau der leitungsgebundenen</p>	<p>4. Vorschläge für ein räumliches Konzept zur Zielerreichung einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 und</p> <p>5. Vorschläge für ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Konzepts.</p> <p>Die Gemeinde kann darüber hinaus weitere Prüfungspunkte definieren und berücksichtigen, zum Beispiel eine vergleichende Abschätzung zu den Kosten netzgebundener und dezentraler Optionen zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung einzelner Gemeindeteile oder eine räumliche Darstellung der jeweils kosteneffizientesten treibhausgasneutralen Wärmeversorgungslösung für alle Gemeindeteile.</p> <p>(4) Auf Basis der gemäß Absatz 3 Satz 1 erhobenen Informationen beschließt die Gemeinde einen Wärme- und Kälteplan. Der Beschluss kann als Satzung erfolgen. In den Beschluss sind mindestens folgende Bestandteile aufzunehmen:</p> <p>1. Die wesentlichen Ergebnisse der vorgegebenen Prüfpunkte nach Absatz 3 als Entscheidungsgrundlage,</p> <p>2. ein Konzept zur Zielerreichung einer treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur bis spätestens zum Jahr 2045 verbunden mit Zielen der Gemeinde, welche sich auf den Ausbaubedarf der Erneuerbaren Energien, den Ausbau der leitungsgebundenen</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
	<p>Wärme- und Kälteversorgung, die Steigerung der energetischen Sanierungsrate und die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden beziehen,</p> <p>3. eine räumliche Darstellung der von der Gemeinde angestrebten klimaneutralen Wärme- und Kälteversorgung aller Teilgebiete der Gemeinde,</p> <p>4. einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Konzepts gemäß Ziffer 2, welcher die einzelnen Maßnahmen und deren Umsetzung priorisiert und zeitlich einordnet und</p> <p>5. ein Monitoring, welches die Zielerreichung des Konzeptes gemäß Ziffer 2 überwacht.</p> <p>Die Öffentlichkeit ist angemessen zu beteiligen.</p> <p>(5) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bauen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung weitere Anforderungen an die Inhalte und das Verfahren zur Aufstellung des kommunalen Wärme- und Kälteplans festzulegen.</p> <p>(6) Der von den Gemeinden aufgestellte kommunale Wärme- und Kälteplan ist dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorzulegen und unter Wahrung der Datenschutzanforderungen und der Betriebs- und</p>	<p>Wärme- und Kälteversorgung, die Steigerung der energetischen Sanierungsrate und die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden beziehen,</p> <p>3. eine räumliche Darstellung der von der Gemeinde angestrebten treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgung aller Teilgebiete der Gemeinde,</p> <p>4. einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Konzepts gemäß Ziffer 2, welcher die einzelnen Maßnahmen und deren Umsetzung priorisiert und zeitlich einordnet und</p> <p>5. ein Monitoring, welches die Zielerreichung des Konzeptes gemäß Ziffer 2 überwacht.</p> <p>Die Öffentlichkeit ist angemessen zu beteiligen.</p> <p>(5) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bauen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung weitere Anforderungen an die Inhalte und das Verfahren zur Aufstellung des kommunalen Wärme- und Kälteplans festzulegen.</p> <p>(6) Der aufgestellte kommunale Wärme- und Kälteplan ist dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium von den Gemeinden, die zu den Mittel- und Oberzentren sowie Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren gehören, spätestens drei Jahre nach dem Jahr [bitte einfügen das Jahr des Inkrafttretens dieses</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
	<p data-bbox="801 245 1290 309">Geschäftsgeheimnisse im Internet zu veröffentlichen.</p> <p data-bbox="801 679 1458 879">(7) Jede Gemeinde, die einen kommunalen Wärme- und Kälteplan aufstellt, überprüft regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen zur Zielerreichung im Rahmen eines Monitorings nach Absatz 4 Satz 3 Ziffer 5. Dabei sind folgende Maßgaben zu beachten:</p> <p data-bbox="801 898 1453 1062">1. Die jährlichen Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften sind zu dokumentieren. Hierzu kann das Instrument eines kommunalen Energiemanagements verwendet werden.</p> <p data-bbox="801 1082 1464 1318">2. Die Gemeinden haben dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium über die Fortführung des kommunalen Wärme- und Kälteplans, ergänzt um die jährlich dokumentierten Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften, nach dessen erstmaliger Aufstellung alle drei Jahre zu berichten.</p>	<p data-bbox="1500 245 2152 579">Gesetzes] vorzulegen. Gemeinden, die zu Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehören, legen den kommunalen Wärme- und Kälteplan spätestens sechs Jahre nach dem Jahr [bitte einfügen das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vor. Die kommunalen Wärme- und Kältepläne sind unter Wahrung der Datenschutzerfordernungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Internet zu veröffentlichen.</p> <p data-bbox="1500 651 2159 850">(7) Jede Gemeinde, die einen kommunalen Wärme- und Kälteplan aufstellt, überprüft regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen zur Zielerreichung im Rahmen eines Monitorings nach Absatz 4 Satz 3 Ziffer 5. Dabei sind folgende Maßgaben zu beachten:</p> <p data-bbox="1500 869 2152 1034">1. Die jährlichen Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften sind zu dokumentieren. Hierzu kann das Instrument eines kommunalen Energiemanagements verwendet werden.</p> <p data-bbox="1500 1053 2163 1289">2. Die Gemeinden haben dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium über die Fortführung des kommunalen Wärme- und Kälteplans, ergänzt um die jährlich dokumentierten Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften, nach dessen erstmaliger Aufstellung alle drei Jahre zu berichten.</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
	<p>(8) Gemeinden nach Absatz 2 Satz 1, die bereits gemäß den Anforderungen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, der sogenannten Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, ein Klimaschutzkonzept mit detaillierten Ausführungen zur klimafreundlichen Wärmenutzung erstellt haben, können auf Antrag bei dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Wärme- und Kälteplans ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Erstellung oder Fortschreibung dieses Klimaschutzkonzepts zum Zeitpunkt der Verpflichtung nicht älter als fünf Jahre ist. Gleiches gilt für anderweitig erstellte Konzepte zur klimafreundlichen Wärmenutzung. Im Detail erfolgt ein Abgleich mit den Anforderungen für einen kommunalen Wärme- und Kälteplan nach § 2 Nummer 14 und mit den Bestandteilen des Beschlusses gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3.</p> <p>(9) Die zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne verpflichteten Gemeinden nach Absatz 2 erhalten in den ersten drei Jahren ab dem Jahr [bitte einfügen das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes] jährlich eine pauschale Zuweisung zuzüglich eines Aufschlags je Einwohner zur Finanzierung der entstehenden Kosten. Zur Fortführung der kommunalen Wärme- und Kälteplanung in den darauffolgenden zehn Jahren erfolgt anschließend nach Fertigstellung der</p>	<p>(8) Gemeinden nach Absatz 2 Satz 1, die bereits gemäß den Anforderungen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, der sogenannten Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, ein Klimaschutzkonzept mit detaillierten Ausführungen zur klimafreundlichen Wärmenutzung erstellt haben, können auf Antrag bei dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Wärme- und Kälteplans ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Erstellung oder Fortschreibung dieses Klimaschutzkonzepts zum Zeitpunkt der Verpflichtung nicht älter als fünf Jahre ist. Gleiches gilt für anderweitig erstellte Konzepte zur klimafreundlichen Wärmenutzung. Im Detail erfolgt ein Abgleich mit den Anforderungen für einen kommunalen Wärme- und Kälteplan nach § 2 Nummer 14 und mit den Bestandteilen des Beschlusses gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3.</p> <p>(9) Die zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne verpflichteten Gemeinden nach Absatz 2 erhalten in den ersten drei Jahren ab dem Jahr [bitte einfügen das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes] jährlich eine pauschale Zuweisung zuzüglich eines Aufschlags je Einwohner zur Finanzierung der entstehenden Kosten. Zur Fortführung der kommunalen Wärme- und Kälteplanung in den darauffolgenden zehn Jahren erfolgt anschließend nach Fertigstellung der</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
<p>(2) Energieunternehmen und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung folgende zum Zweck der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderliche vorhandene energiewirtschaftliche Daten zum Gemeindegebiet oder zu bestimmten Teilen davon in zusammengefasster und anonymisierter Form zu übermitteln:</p>	<p>kommunalen Wärme- und Kälteplanung eine einmalige Zuweisung. Die Einzelheiten der Finanzierung und die konkrete Höhe der Zuweisungen nach den Sätzen 1 und 2 werden durch das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festgelegt. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die am 31. März des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Einwohnerzahl des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein maßgebend.</p> <p>(10) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium prüft die Einhaltung der Vorgaben der Absätze 2 bis 4 sowie 6 und 7. Es kann bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus den Absätzen 2 bis 4 sowie 6 und 7 eine Nachbesserung verlangen.</p> <p>(11) Energieunternehmen und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung folgende zum Zweck der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen, Klimaschutzkonzepten oder einer Treibhausgasbilanzierung erforderliche vorhandene energiewirtschaftliche Daten zum Gemeindegebiet oder zu bestimmten Teilen davon in zusammengefasster und anonymisierter Form zu übermitteln:</p>	<p>kommunalen Wärme- und Kälteplanung eine einmalige Zuweisung. Die Einzelheiten der Finanzierung und die konkrete Höhe der Zuweisungen nach den Sätzen 1 und 2 werden durch das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festgelegt. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die am 31. März des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Einwohnerzahl des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein maßgebend.</p> <p>(10) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium prüft die Einhaltung der Vorgaben der Absätze 2 bis 4 sowie 6 und 7. Es kann bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus den Absätzen 2 bis 4 sowie 6 und 7 eine Nachbesserung verlangen.</p> <p>(11) Energieunternehmen und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung folgende zum Zweck der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen, Klimaschutzkonzepten oder einer Treibhausgasbilanzierung erforderliche vorhandene energiewirtschaftliche Daten zum Gemeindegebiet oder zu bestimmten Teilen davon in zusammengefasster und anonymisierter Form zu übermitteln:</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
<p>1. Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energieverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen an Brennstoffen sowie Strom zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen,</p> <p>2. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Brennstoffen, Wärmeleistung und dem Anteil Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung an der Wärmeleistung von Wärmeerzeugungsanlagen,</p> <p>3. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Lage und der Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen,</p> <p>4. weitere zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen zwingend erforderliche Angaben. Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. Die ersuchende Gemeinde trägt die Kosten der Datenbereitstellung und -übermittlung. Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung festzulegen, welche näheren Angaben zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen im Sinne von Nummer 4 zwingend erforderlich sind.</p>	<p>1. Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energieverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen an Brennstoffen sowie Strom zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen,</p> <p>2. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Brennstoffen, Wärmeleistung und dem Anteil Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung an der Wärmeleistung von Wärmeerzeugungsanlagen,</p> <p>3. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Lage und der Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen,</p> <p>4. weitere zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen zwingend erforderliche Angaben. Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. Die ersuchende Gemeinde trägt die Kosten der Datenbereitstellung und -übermittlung. Das für Energie <b>und Klimaschutz</b> zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche näheren Angaben zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen im Sinne von Nummer 4 zwingend erforderlich sind.</p>	<p>1. Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energieverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen an Brennstoffen sowie Strom zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen,</p> <p>2. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Brennstoffen, Wärmeleistung und dem Anteil Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung an der Wärmeleistung von Wärmeerzeugungsanlagen,</p> <p>3. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Lage und der Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen,</p> <p>4. weitere zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen zwingend erforderliche Angaben. Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. Die ersuchende Gemeinde trägt die Kosten der Datenbereitstellung und -übermittlung. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche näheren Angaben zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen im Sinne von Nummer 4 zwingend erforderlich sind.</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
<p>(3) Soweit zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderlich, kann die Gemeinde den Wärmeenergiebedarf, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung und die anfallende Abwärme von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie öffentlichen Gebäuden ermitteln. Hierzu kann sie Angaben über die Höhe des Wärmeenergiebedarfs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils Erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie, soweit vorhanden, ein Lastprofil der anfallenden Abwärme verlangen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Gemeinde darf die übermittelten Daten nur zum Zweck der Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwenden und muss diese löschen, soweit sie nicht zu diesem Zweck verwendet werden. Im Rahmen der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen stellt die Gemeinde sicher, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. Abweichend von Satz 2 sind Rückschlüsse auf personenbezogene Daten bei Einwilligung der Betroffenen nach § 12 Landesdatenschutzgesetz zulässig, hinsichtlich der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gilt § 10 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279) entsprechend. Die</p>	<p>(12) Soweit zur <b>Vorbereitung und</b> Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderlich, <b>darf</b> die Gemeinde den <b>Wärme- und Kältebedarf</b>, die Art der <b>erforderlichen Energiebedarfsdeckung</b> und die anfallende Abwärme von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie öffentlichen Gebäuden <b>feststellen</b>. Hierzu kann sie Angaben über die Höhe des <b>Energiebedarfs</b>, die Art der <b>Energiebedarfsdeckung</b> einschließlich des Anteils Erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie, soweit vorhanden, ein Lastprofil der anfallenden Abwärme verlangen. Absatz <b>11 Sätze 2 und 3 gelten</b> entsprechend.</p> <p>(13) Die Gemeinde darf die übermittelten Daten nur zum Zweck der Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwenden und muss diese löschen, soweit sie nicht zu diesem Zweck verwendet werden. Im Rahmen der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen stellt die Gemeinde sicher, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. Abweichend von Satz 2 sind Rückschlüsse auf personenbezogene Daten bei Einwilligung der Betroffenen nach § 12 Landesdatenschutzgesetz zulässig, hinsichtlich der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gilt § 10 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279) entsprechend. Die</p>	<p>(12) Soweit zur Vorbereitung und Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderlich, darf die Gemeinde den Wärme- und Kältebedarf, die Art der erforderlichen Energiebedarfsdeckung und die anfallende Abwärme von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie öffentlichen Gebäuden feststellen. Hierzu kann sie Angaben über die Höhe des Energiebedarfs, die Art der Energiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils Erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie, soweit vorhanden, ein Lastprofil der anfallenden Abwärme verlangen. Absatz 11 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(13) Die Gemeinde darf die übermittelten Daten nur zum Zweck der Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwenden und muss diese löschen, soweit sie nicht zu diesem Zweck verwendet werden. Im Rahmen der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen stellt die Gemeinde sicher, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. Abweichend von Satz 2 sind Rückschlüsse auf personenbezogene Daten bei Einwilligung der Betroffenen nach § 12 Landesdatenschutzgesetz zulässig, hinsichtlich der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gilt § 10 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279) entsprechend. Die</p>

<b>EWKG 2017</b>	<b>Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061</b>	<b>Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe</b>
<p>Gemeinde darf vorbehaltlich des Absatzes 5 die erhaltenen Daten nicht weitergeben und muss nach Aufstellung des Wärme- oder Kälteplans alle erhaltenen und daraus erzeugten Daten vollständig löschen.</p> <p>(5) Soweit die Gemeinden Dritte mit der Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne beauftragen, dürfen die Gemeinden die nach Absatz 2 und 3 erhaltenen Daten an die beauftragten Dritten weitergeben. Absatz 4 gilt entsprechend für die beauftragten Dritten. Durch eine Beauftragung Dritter bleibt die Verantwortlichkeit der Gemeinde für die Erfüllung der Pflichten aus Absatz 4 unberührt.</p>	<p>Gemeinde darf vorbehaltlich des Absatzes 4 die erhaltenen Daten nicht weitergeben und muss nach Aufstellung des Wärme- oder Kälteplans alle erhaltenen und daraus erzeugten Daten vollständig löschen.</p> <p>(14) Soweit die Gemeinde einen Dritten mit Aufgaben gemäß § 7 Absatz 3 zur Vorbereitung kommunaler Wärme- und Kältepläne beauftragt, darf die Gemeinde die nach den Absätzen 11 und 12 erhaltenen Daten an den beauftragten Dritten weitergeben, soweit diese Daten für diesen Zweck erforderlich sind. Absatz 13 gilt entsprechend für den beauftragten Dritten. Datenschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere die Verantwortlichkeit der Gemeinde für die Erfüllung der Pflichten aus Absatz 13, bleiben unberührt.</p>	<p>Gemeinde darf vorbehaltlich des Absatzes 4 die erhaltenen Daten nicht weitergeben und muss nach Aufstellung des Wärme- oder Kälteplans alle erhaltenen und daraus erzeugten Daten vollständig löschen.</p> <p>(14) Soweit die Gemeinde einen Dritten mit Aufgaben gemäß § 7 Absatz 3 zur Vorbereitung kommunaler Wärme- und Kältepläne beauftragt, darf die Gemeinde die nach den Absätzen 11 und 12 erhaltenen Daten an den beauftragten Dritten weitergeben, soweit diese Daten für diesen Zweck erforderlich sind. Absatz 13 gilt entsprechend für den beauftragten Dritten. Datenschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere die Verantwortlichkeit der Gemeinde für die Erfüllung der Pflichten aus Absatz 13, bleiben unberührt.</p>
<p><b>§ 8</b> <b>Transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung</b></p> <p>(1) Die Bekanntgabe nach § 1 Absatz 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722), hat im Internet zu erfolgen. Die Bekanntgabepflicht nach Satz 1 gilt ab dem 1. Juli 2017.</p>	<p><b>§ 8</b> <b>Transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung</b></p> <p>(1) Die Bekanntgabe nach § 1 Absatz 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722), hat im Internet zu erfolgen. Die Bekanntgabepflicht nach Satz 1 gilt ab dem 1. Juli 2017.</p>	<p><b>§ 8</b> <b>Transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung</b></p> <p>(1) Die Bekanntgabe nach § 1 Absatz 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722), hat im Internet zu erfolgen. Die Bekanntgabepflicht nach Satz 1 gilt ab dem 1. Juli 2017.</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
<p>(2) Natürliche oder juristische Personen, die Wärme oder Kälte über ein Wärme- oder Kältenetz an Dritte liefern oder ein Wärme- oder Kältenetz betreiben, haben ab dem 1. Juli 2017 folgende Informationen im Internet zu veröffentlichen:</p> <p>1.</p> <p>Produktinformationen zum Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der Wärme- und Kälteerzeugung sowie der einzelnen Wärme- oder Kältenetze, der im letzten oder vorletzten Jahr verwendet worden ist, sowie Informationen über Kohlendioxidemissionen,</p> <p>2.</p> <p>den Primärenergiefaktor im jeweiligen Netz.</p> <p>(3) Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorgaben zur Methodik der Ermittlung und Darstellung der Informationen festzulegen.</p>	<p>(2) Natürliche oder juristische Personen, die Wärme oder Kälte über ein Wärme- oder Kältenetz an Dritte liefern oder ein Wärme- oder Kältenetz betreiben, haben ab dem 1. Juli 2017 folgende Informationen im Internet zu veröffentlichen:</p> <p>1.</p> <p>Produktinformationen zum Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der Wärme- und Kälteerzeugung sowie der einzelnen Wärme- oder Kältenetze, der im letzten oder vorletzten Jahr verwendet worden ist, sowie Informationen über Kohlendioxidemissionen,</p> <p>2.</p> <p>den Primärenergiefaktor im jeweiligen Netz.</p> <p>(3) Das für Energie <b>und Klimaschutz</b> zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorgaben zur Methodik der Ermittlung und Darstellung der Informationen festzulegen.</p>	<p>(2) Natürliche oder juristische Personen, die Wärme oder Kälte über ein Wärme- oder Kältenetz an Dritte liefern oder ein Wärme- oder Kältenetz betreiben, haben ab dem 1. Juli 2017 folgende Informationen im Internet zu veröffentlichen:</p> <p>1.</p> <p>Produktinformationen zum Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der Wärme- und Kälteerzeugung sowie der einzelnen Wärme- oder Kältenetze, der im letzten oder vorletzten Jahr verwendet worden ist, sowie Informationen über Kohlendioxidemissionen,</p> <p>2.</p> <p>den Primärenergiefaktor im jeweiligen Netz.</p> <p>(3) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorgaben zur Methodik der Ermittlung und Darstellung der Informationen festzulegen.</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
	<p><b>§ 9</b></p> <p><b>Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung für beheizte Wohn- und Nichtwohngebäude im Gebäudebestand; Verordnungsermächtigung</b></p> <p>(1) Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Gebäude, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, verpflichtet, mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien zu decken.</p> <p>(2) Geht das Eigentum an dem Gebäude auf neue Eigentümer über, bevor die Pflicht nach Absatz 1 erfüllt ist, geht auch diese auf die neuen Eigentümer über.</p> <p>(3) Die Erfüllung der Pflicht zum anteiligen Einsatz von Erneuerbaren Energien nach Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 ist innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage oder nach Anschluss an ein Wärmenetz der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen</p>	<p><b>§ 9</b></p> <p><b>Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung für beheizte Wohn- und Nichtwohngebäude im Gebäudebestand; Verordnungsermächtigung</b></p> <p>(1) Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage <b>ab dem 1. Juli 2022</b> sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Gebäude, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, verpflichtet, mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien zu decken.</p> <p>(2) Geht das Eigentum an dem Gebäude auf neue Eigentümer über, bevor die Pflicht nach Absatz 1 erfüllt ist, geht auch diese auf die neuen Eigentümer über.</p> <p>(3) <b>Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger rechtzeitig vor dem Austausch oder dem nachträglichen Einbau anzuzeigen, dass diese Änderungen an der Heizungsanlage durchgeführt werden oder dass eine Ersatzmaßnahme der in den Absätzen 5 bis 8 bezeichneten Art erfolgen soll.</b> Die Erfüllung der Pflicht zum anteiligen Einsatz von Erneuerbaren Energien nach Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 ist innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage oder nach Anschluss an ein Wärmenetz der zuständigen bevollmächtigten</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
	<p>bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen. Diese sind auch für die Überwachung und Überprüfung der Nutzungs- und Nachweispflichten zuständig. Die Ergebnisse teilen sie den Landrätinnen und Landräten und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden mit.</p> <p>(4) Als Erneuerbare Energien werden insbesondere solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme oder feste, flüssige und gasförmige Biomasse, welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden, anerkannt.</p> <p>(5) Die Nutzung einer solarthermischen Anlage mit einer Aperturfläche von 0,05 m<sup>2</sup> je m<sup>2</sup> Wohnfläche bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen oder mit einer Aperturfläche von 0,04 m<sup>2</sup> je m<sup>2</sup> Wohnfläche bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen gilt als Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1. Ebenso gilt die Deckung des gesamten Wärmeenergiebedarfs mit einer Wärmepumpe nach Absatz 4 als vollständige Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1.</p> <p>(6) Die Pflicht nach Absatz 1 kann durch den Anschluss an ein Wärmenetz erfüllt werden. Bei einem Anschluss an ein Wärmenetz muss zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 mindestens 15 Prozent der aus dem jeweiligen Netz genutzten Wärme aus Erneuerbaren Energien stammen. Ein Anschluss an ein Wärmenetz, welches noch nicht die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, wird auch</p>	<p>Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen. Diese sind auch für die Überwachung und Überprüfung der Nutzungs- und Nachweispflichten zuständig. Die Ergebnisse teilen sie den Landrätinnen und Landräten und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden mit.</p> <p>(4) Als Erneuerbare Energien werden insbesondere solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme oder feste, flüssige und gasförmige Biomasse, welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden, anerkannt.</p> <p>(5) Die Pflicht nach Absatz 1 kann durch die Nutzung einer solarthermischen Anlage mit einer Aperturfläche von 0,05 m<sup>2</sup> je m<sup>2</sup> Wohnfläche bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen oder mit einer Aperturfläche von 0,04 m<sup>2</sup> je m<sup>2</sup> Wohnfläche bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen erfüllt werden. Ebenso gilt die Deckung des gesamten Wärmeenergiebedarfs mit einer Wärmepumpe nach Absatz 4 als vollständige Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1.</p> <p>(6) Die Pflicht nach Absatz 1 kann durch den Anschluss an ein Wärmenetz erfüllt werden. Bei einem Anschluss an ein Wärmenetz muss zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 mindestens 15 Prozent der aus dem jeweiligen Netz genutzten Wärme aus Erneuerbaren Energien stammen. Ein Anschluss an ein Wärmenetz, welches noch nicht die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, wird auch</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
	<p>dann als Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 angesehen, wenn das Wärmeversorgungsunternehmen des Wärmenetzes einen Dekarbonisierungsfahrplan erstellt hat, welcher auf Verlangen zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorzulegen ist, oder das Wärmenetz einen Primärenergiefaktor von maximal 0,7 aufweist.</p> <p>(7) Die Nutzungspflicht nach Absatz 1 kann auch anteilig zu einem Drittel, das heißt mit einem Anteil von 5 Prozent, dadurch erfüllt werden, dass die Verpflichteten der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger einen gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplan vorlegen. Ein Sanierungsfahrplan enthält ausgehend vom Ist-Zustand des Gebäudes Empfehlungen für Maßnahmen am Gebäude, die sich am langfristigen Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands im Jahr 2050 orientieren und schrittweise oder in einem Zug durchgeführt werden können. Die Maßnahmenempfehlungen berücksichtigen die gebäudeindividuellen Gegebenheiten, insbesondere die geschätzten zu erwartenden Kosten der Maßnahmen und Energiekosteneinsparungen, die öffentlichen Fördermöglichkeiten, bautechnische, bauphysikalische und anlagentechnische Aspekte sowie baukulturelle und städtebauliche Vorgaben.</p>	<p>dann als Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 angesehen, wenn das Wärmeversorgungsunternehmen des Wärmenetzes einen Dekarbonisierungsfahrplan erstellt hat, welcher auf Verlangen zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorzulegen ist, oder das Wärmenetz einen Primärenergiefaktor von maximal 0,7 aufweist.</p> <p>(7) Die Pflicht nach Absatz 1 kann auch anteilig zu einem Drittel, das heißt mit einem Anteil von 5 Prozent, dadurch erfüllt werden, dass die Verpflichteten der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger einen gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplan vorlegen. Ein Sanierungsfahrplan enthält ausgehend vom Ist-Zustand des Gebäudes Empfehlungen für Maßnahmen am Gebäude, die sich am langfristigen Ziel eines nahezu treibhausgasneutralen Gebäudebestands im Jahr 2045 orientieren und schrittweise oder in einem Zug durchgeführt werden können. Die Maßnahmenempfehlungen berücksichtigen die gebäudeindividuellen Gegebenheiten, insbesondere die geschätzten zu erwartenden Kosten der Maßnahmen und Energiekosteneinsparungen, die öffentlichen Fördermöglichkeiten, bautechnische, bauphysikalische und anlagentechnische Aspekte sowie baukulturelle und städtebauliche Vorgaben.</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
	<p data-bbox="801 579 1413 676">(8) Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt, wenn ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach Absatz 6</p> <ol data-bbox="936 699 1473 1098" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="936 699 1368 762">1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,</li> <li data-bbox="936 783 1442 847">2. im Einzelfall technisch oder baulich unmöglich ist oder</li> <li data-bbox="936 868 1473 1098">3. wenn ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unverhältnismäßigen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.</li> </ol> <p data-bbox="801 1118 1328 1214">Bei Baudenkmalen ist § 105 des Gebäudeenergiegesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p data-bbox="801 1289 1462 1385">(9) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Bauen, für Tourismus und Wirtschaft sowie</p>	<p data-bbox="1498 260 2163 563">(8) Die Pflicht nach Absatz 1 kann durch den Abschluss eines Bezugsvertrages erfüllt werden, der den Einsatz von Erneuerbaren Energien wie beispielsweise Biogas, Biomethan, Grünen Wasserstoff oder ähnliches beinhaltet. Der Vertrag ist von der oder dem Verpflichteten der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen verpflichteten Bezirksschornsteinfeger vorzulegen.</p> <p data-bbox="1498 579 2107 676">(9) Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt, wenn ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach den Absätzen 5 bis 8</p> <ol data-bbox="1592 699 2152 1098" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1592 699 2152 762">1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,</li> <li data-bbox="1592 783 2101 847">2. im Einzelfall technisch oder baulich unmöglich ist oder</li> <li data-bbox="1592 868 2136 1098">3. wenn ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unverhältnismäßigen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.</li> </ol> <p data-bbox="1498 1118 2024 1214">Bei Baudenkmalen ist § 105 des Gebäudeenergiegesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p data-bbox="1498 1289 2163 1385">(10) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Bauen, für Tourismus und Wirtschaft sowie</p>

EWKG 2017	<b>Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061</b>	<b>Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe</b>
	<p>für Kultur zuständigen Ministerien zur Ausführung der Regelungen in den Absätzen 1 bis 8 eine Rechtsverordnung zu erlassen.</p> <p><b>§ 10</b></p> <p><b>Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen</b></p> <p>(1) Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 100 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach dem 01. Januar 2023 ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf anderen Außenflächen eines angrenzenden Gebäudes oder in</li> </ol>	<p>für Kultur zuständigen Ministerien zur Ausführung der Regelungen in den Absätzen 1 bis 9 eine Rechtsverordnung zu erlassen.</p> <p>(11) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger nehmen die aus den Absätzen 3 und 5 bis 8 hervorgehenden Aufgaben als Beliehene wahr. Die Beliehenen unterliegen der Aufsicht des für Bauen zuständigen Ministeriums; dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen.</p> <p><b>§ 10</b></p> <p><b>Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen</b></p> <p>(1) Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 100 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach dem 01. Januar 2023 ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf anderen Außenflächen eines angrenzenden Gebäudes oder in</li> </ol>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
	<p>dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert werden und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche installiert werden und der hierdurch in Anspruch genommene Anteil der Dachfläche auf die Pflichterfüllung angerechnet werden,</li> <li>3. eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden; dies gilt auch in den Fällen der Ziffern 1 und 2 dieses Absatzes.</li> </ol> <p>(3) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,</li> <li>2. die Kommune eine begründete Ausnahme erteilt,</li> <li>3. die zuständige Behörde auf Antrag eine Befreiung erteilt, weil die Pflicht nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar wäre.</li> </ol> <p>Bei Baudenkmalen ist § 105 des Gebäudeenergiegesetzes entsprechend anzuwenden.</p>	<p>dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert werden und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche installiert werden und der hierdurch in Anspruch genommene Anteil der Dachfläche auf die Pflichterfüllung angerechnet werden,</li> <li>3. eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden; dies gilt auch in den Fällen der Ziffern 1 und 2 dieses Absatzes.</li> </ol> <p>(3) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,</li> <li>2. die Kommune eine begründete Ausnahme erteilt,</li> <li>3. die zuständige Behörde auf Antrag eine Befreiung erteilt, weil die Pflicht nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar wäre.</li> </ol> <p>Bei Baudenkmalen ist § 105 des Gebäudeenergiegesetzes entsprechend anzuwenden.</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
	<p>(4) Soweit der Parkplatz antragsgemäß ganz oder teilweise zur Nutzung durch größere Fahrzeuge dienen soll, ist dies beim Ausmaß der Überbauung und mit einer entsprechenden begrenzten Freistellung von der Pflicht zur Photovoltaikinstallation zu berücksichtigen.</p> <p><b>§ 11 Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden</b></p> <p>(1) Beim Neubau sowie bei Renovierung von mehr als 10 Prozent der Dachfläche von Nichtwohngebäuden ist auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 01. Januar 2023 bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen. Auf den Befreiungstatbestand gemäß Absatz 6 bei Nachweis der Unwirtschaftlichkeit wird verwiesen.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.</p>	<p>(4) Soweit der Parkplatz antragsgemäß ganz oder teilweise zur Nutzung durch größere Fahrzeuge dienen soll, ist dies beim Ausmaß der Überbauung und mit einer entsprechenden begrenzten Freistellung von der Pflicht zur Photovoltaikinstallation zu berücksichtigen.</p> <p><b>§ 11 Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden</b></p> <p>(1) Beim Neubau sowie bei Renovierung von mehr als 10 Prozent der Dachfläche von Nichtwohngebäuden ist auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 01. Januar 2023 bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen. Auf den Befreiungstatbestand gemäß Absatz 6 bei Nachweis der Unwirtschaftlichkeit wird verwiesen.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
	<p>(3) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche, auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.</p> <p>(4) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 kann eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden.</p> <p>(5) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht. Bei Baudenkmalen ist § 105 des Gebäudeenergiegesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>(6) Von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann durch die zuständige Behörde auf Antrag befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichem Aufwand erfüllbar wäre.</p> <p><b>§ 12 Verordnungsermächtigung zu den Photovoltaikpflichten</b></p> <p>Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Bauen, für Kultur sowie für Wirtschaft zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung insbesondere folgende nähere Regelungen zu treffen:</p>	<p>(3) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche, auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.</p> <p>(4) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 kann eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden.</p> <p>(5) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht. Bei Baudenkmalen ist § 105 des Gebäudeenergiegesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>(6) Von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann durch die zuständige Behörde auf Antrag befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichem Aufwand erfüllbar wäre.</p> <p><b>§ 12 Verordnungsermächtigung zu den Photovoltaikpflichten</b></p> <p>Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Bauen, für Kultur sowie für Wirtschaft zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung insbesondere folgende nähere Regelungen zu treffen:</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
	<p>1. zu der in § 10 definierten Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mindestanforderungen an die Beschaffenheit einer geeigneten offenen Parkplatzfläche,</li> <li>b) Mindestanforderungen an die Photovoltaikanlage,</li> <li>c) in welchem Umfang eine geeignete Parkplatzfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss und</li> <li>d) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung,</li> </ul> <p>2. zu der in § 11 definierten Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mindestanforderungen an eine geeignete Dachfläche, insbesondere zu Größe, Form und Neigung,</li> <li>b) Mindestanforderungen an geeignete Außenflächen,</li> <li>c) Ausrichtung und Verschattung,</li> </ul>	<p>1. zu der in § 10 definierten Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mindestanforderungen an die Beschaffenheit einer geeigneten offenen Parkplatzfläche,</li> <li>b) Mindestanforderungen an die Photovoltaikanlage,</li> <li>c) in welchem Umfang eine geeignete Parkplatzfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss und</li> <li>d) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung,</li> </ul> <p>2. zu der in § 11 definierten Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mindestanforderungen an eine geeignete Dachfläche, insbesondere zu Größe, Form und Neigung,</li> <li>b) Mindestanforderungen an geeignete Außenflächen,</li> <li>c) Ausrichtung und Verschattung,</li> </ul>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
	<p>d) in welchem Umfang eine geeignete Dachfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss und</p> <p>e) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung.</p> <p><b>§ 13 Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor</b></p> <p>(1) Mobilitätsbedingte Beeinträchtigungen von Klima und Umwelt sollen reduziert werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Bereitstellung attraktiver Angebote umweltfreundlicher Verkehrsmittel, insbesondere öffentlicher Verkehrsmittel, Carsharing, Fahrräder und Bikesharing sowie Fortbewegung zu Fuß und</li> <li>2. durch den Einsatz von Technologien, die direkt oder indirekt positiven Einfluss auf das Klima und die Umwelt haben,</li> </ol> <p>um einen substantiellen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Schleswig-Holstein zu leisten.</p> <p>(2) Die Landesregierung setzt sich auch weiter dafür ein, Schleswig-Holstein als Innovations- und Entwicklungsraum zu etablieren, in dem auch</p>	<p>d) in welchem Umfang eine geeignete Dachfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss und</p> <p>e) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung.</p> <p><b>§ 13 Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor</b></p> <p>(1) Mobilitätsbedingte Beeinträchtigungen von Klima und Umwelt sollen reduziert werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Bereitstellung attraktiver Angebote umweltfreundlicher Verkehrsmittel, insbesondere öffentlicher Verkehrsmittel, Carsharing, Fahrräder und Bikesharing sowie Fortbewegung zu Fuß und</li> <li>2. durch den Einsatz von Technologien, die direkt oder indirekt positiven Einfluss auf das Klima und die Umwelt haben,</li> </ol> <p>um einen substantiellen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Schleswig-Holstein zu leisten.</p> <p>(2) Die Landesregierung setzt sich auch weiter dafür ein, Schleswig-Holstein als Innovations- und Entwicklungsraum zu etablieren, in dem auch</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
	<p>innovative Mobilitätskonzepte, Verkehrsangebote und umweltfreundliche Technologien erprobt und genutzt werden.</p> <p>(3) Schleswig-Holstein ist im Bundesvergleich ein dünn besiedeltes Land mit einer heterogenen Verteilung der Bevölkerung. In den ländlich geprägten Kreisen besteht immer noch eine hohe Abhängigkeit vom eigenen Personenkraftwagen. Der Landesregierung ist es wichtig, das Mobilitätsangebot (neben dem motorisierten Individualverkehr sind das attraktive Angebote öffentlicher Verkehrsmittel) in allen Regionen des Landes weiter auszubauen und zu vernetzen, um den Menschen mehr Individualität sowie räumliche und zeitliche Flexibilität zu ermöglichen. Dies soll ressourcenschonend und nachhaltig erfolgen.</p> <p>(4) Nicht motorisierte Verkehrsträger (Fußgänger und Radfahrende) sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen und zu fördern, wie dies durch die Radstrategie des Landes „Ab aufs Fahrrad im echten Norden“ vorgesehen ist.</p> <p>(5) Die Förderung umweltverträglicher Verkehrsmittel auch im Individualverkehr soll durch die Förderung von Ladeinfrastrukturen (Ladesäulen) und Betankungsmöglichkeiten mit umweltverträglichen Kraftstoffen (Wasserstoff oder synthetische Kraftstoffe aus regenerativer Energie) vorangetrieben werden.</p>	<p>innovative Mobilitätskonzepte, Verkehrsangebote und umweltfreundliche Technologien erprobt und genutzt werden.</p> <p>(3) Schleswig-Holstein ist im Bundesvergleich ein dünn besiedeltes Land mit einer heterogenen Verteilung der Bevölkerung. In den ländlich geprägten Kreisen besteht immer noch eine hohe Abhängigkeit vom eigenen Personenkraftwagen. Der Landesregierung ist es wichtig, das Mobilitätsangebot (neben dem motorisierten Individualverkehr sind das attraktive Angebote öffentlicher Verkehrsmittel) in allen Regionen des Landes weiter auszubauen und zu vernetzen, um den Menschen mehr Individualität sowie räumliche und zeitliche Flexibilität zu ermöglichen. Dies soll ressourcenschonend und nachhaltig erfolgen.</p> <p>(4) Nicht motorisierte Verkehrsträger (Fußgänger und Radfahrende) sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen und zu fördern, wie dies durch die Radstrategie des Landes „Ab aufs Fahrrad im echten Norden“ vorgesehen ist.</p> <p>(5) Die Förderung umweltverträglicher Verkehrsmittel auch im Individualverkehr soll durch die Förderung von Ladeinfrastrukturen (Ladesäulen) und Betankungsmöglichkeiten mit umweltverträglichen Kraftstoffen (Wasserstoff oder synthetische Kraftstoffe aus regenerativer Energie) vorangetrieben werden.</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
	<p>(6) Eine Elektrifizierungsoffensive für das Schienennetz in Schleswig-Holstein wird im Bahnverkehr erheblich zur Reduzierung von Treibhausgasen beitragen. Wo dies nicht wirtschaftlich darstellbar ist oder zu lange Zeiträume in Anspruch nimmt, werden schon ab 2023 batterie-elektrisch betriebene Triebfahrzeuge zum Einsatz kommen. Durch Ausbau oder Reaktivierung der Infrastruktur auf den Schienenabschnitten, auf denen die größte Anzahl zusätzlicher Personenkilometer erreicht werden kann, wird die Attraktivität des Bahnverkehrs erhöht und dadurch der Anteil der Bahnkunden am Modal-Split weiter erhöht.</p> <p>(7) Auch der Mobilitätssektor kann und soll so einen erheblichen Beitrag zur Emissionsreduzierung leisten.</p>	<p>(6) Die Landesregierung soll den Betrieb aller Schienenpersonennahverkehre in Schleswig-Holstein bis 2030 treibhausgasneutral erbringen. Eine Elektrifizierungsoffensive für das Schienennetz in Schleswig-Holstein wird im Bahnverkehr erheblich zur Reduzierung von Treibhausgasen beitragen. Wo dies nicht wirtschaftlich darstellbar ist oder zu lange Zeiträume in Anspruch nimmt, werden schon ab 2023 batterie-elektrisch betriebene Triebfahrzeuge zum Einsatz kommen. Durch Ausbau oder Reaktivierung der Infrastruktur auf den Schienenabschnitten, auf denen die größte Anzahl zusätzlicher Personenkilometer erreicht werden kann, wird die Attraktivität des Bahnverkehrs erhöht und dadurch der Anteil der Bahnkunden am Modal-Split weiter erhöht. Die Landesregierung hat eine Vorbildfunktion und wird ihre Handlungsmöglichkeiten nutzen, die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs bei der Erbringung eines vergleichbaren Beitrages zur Erreichung eines treibhausgasneutralen öffentlichen Personennahverkehrs bis 2030 zu unterstützen.</p> <p>(7) Auch der Mobilitätssektor kann und soll so einen erheblichen Beitrag zur Emissionsreduzierung leisten.</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
<p><b>§ 9</b> <b>Erhalt und Aufbau von Humus im Boden</b></p> <p>Humus ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher der terrestrischen Ökosysteme zu erhalten (Speicherfunktion) und sein Aufbau im Boden zu fördern (Senkenfunktion). In den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 5 Absatz 2 soll die Landesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode über die von ihr umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt von Humus im Boden berichten.</p>	<p><b>§ 14</b> <b>Erhalt und Aufbau von Humus im Boden</b></p> <p>Humus ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher der terrestrischen Ökosysteme zu erhalten (Speicherfunktion) und sein Aufbau im Boden zu fördern (Senkenfunktion). In den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 5 Absatz 2 soll die Landesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode über die von ihr umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt von Humus im Boden berichten.</p>	<p><b>§ 14</b> <b>Erhalt und Aufbau von Humus im Boden</b></p> <p>Humus ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher der terrestrischen Ökosysteme zu erhalten (Speicherfunktion) und sein Aufbau im Boden zu fördern (Senkenfunktion). In den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 5 Absatz 2 soll die Landesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode über die von ihr umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt von Humus im Boden berichten.</p>
<p><b>§ 10</b> <b>Anpassung an den Klimawandel</b></p> <p>Die Landesregierung erstellt eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel und setzt entsprechende Maßnahmen um.</p>	<p><b>§ 15</b> <b>Anpassung an den Klimawandel</b></p> <p>Die Landesregierung erstellt eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel und setzt entsprechende Maßnahmen um.</p>	<p><b>§ 15</b> <b>Anpassung an den Klimawandel</b></p> <p>Die Landesregierung erstellt eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel und setzt entsprechende Maßnahmen um.</p>
		<p><b>§ 16</b> <b>Zusammenwirken der Behörden und der nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen mit der federführenden Zulassungsbehörde bei Verfahren zur Entscheidung von Vorhaben zur Erreichung der Ziele nach § 3</b></p> <p>(1) Bei Verfahren zur Entscheidung über Vorhaben zur Erreichung der Ziele nach § 3 arbeiten die zu beteiligenden Behörden und die nach dem Umwelt-</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
		<p>Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen zügig und kooperativ mit der federführenden Zulassungsbehörde zusammen.</p> <p>(2) Die Träger öffentlicher Belange streben an, möglichst vor Ablauf der jeweiligen Fristen eine umfassende und abschließende Stellungnahme abzugeben.</p>
<p><b>§ 11</b> <b>Ordnungswidrigkeit</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1.</p> <p>entgegen § 7 Absatz 2 die Daten nicht zusammengefasst und anonymisiert übermittelt oder Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eines Dritten darstellen, bei der Übermittlung nicht als vertraulich kennzeichnet,</p> <p>2.</p> <p>entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 oder § 7 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 die Daten zu einem anderen Zweck als zur Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwendet oder die Daten nicht löscht, die nicht zum Zweck der Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwendet werden,</p> <p>3.</p> <p>entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 und 3 oder § 7 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 und 3 nicht sicherstellt, dass keine Rückschlüsse</p>	<p><b>§ 16</b> <b>Ordnungswidrigkeit</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1.</p> <p>entgegen § 7 Absatz 11 die Daten nicht zusammengefasst und anonymisiert übermittelt oder Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eines Dritten darstellen, bei der Übermittlung nicht als vertraulich kennzeichnet,</p> <p>2.</p> <p>entgegen § 7 Absatz 14 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 13 Satz 1 die Daten zu einem anderen Zweck als zur Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwendet oder die Daten nicht löscht, die nicht zum Zweck der Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwendet werden,</p> <p>3.</p> <p>entgegen § 7 Absatz 14 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 13 Satz 2 und 3 nicht sicherstellt, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner</p>	<p><b>§ 17</b> <b>Ordnungswidrigkeit</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1.</p> <p>entgegen § 7 Absatz 11 die Daten nicht zusammengefasst und anonymisiert übermittelt oder Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eines Dritten darstellen, bei der Übermittlung nicht als vertraulich kennzeichnet,</p> <p>2.</p> <p>entgegen § 7 Absatz 14 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 13 Satz 1 die Daten zu einem anderen Zweck als zur Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwendet oder die Daten nicht löscht, die nicht zum Zweck der Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwendet werden,</p> <p>3.</p> <p>entgegen § 7 Absatz 14 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 13 Satz 2 und 3 nicht sicherstellt, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
<p>auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben,</p> <p>4.</p> <p>entgegen § 7 Absatz 4 Satz 4 oder § 7 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 4 die erhaltenen Daten weitergibt oder nicht löscht.</p>	<p>Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben,</p> <p>4.</p> <p>entgegen § 7 Absatz 14 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 13 Satz 4 die erhaltenen Daten weitergibt oder nicht löscht,</p> <p>5.</p> <p>entgegen § 9 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage als Eigentümerin oder Eigentümer eines betroffenen Gebäudes, das vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurde, nicht mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien deckt,</p> <p>6.</p> <p>entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 die Erfüllung der Verpflichtung nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage der zuständigen Behörde nachweist,</p>	<p>Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben,</p> <p>4.</p> <p>entgegen § 7 Absatz 14 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 13 Satz 4 die erhaltenen Daten weitergibt oder nicht löscht,</p> <p>5.</p> <p>entgegen § 9 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 5 bis 8 beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage als Eigentümerin oder Eigentümer eines betroffenen Gebäudes, das vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurde, nicht mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien deckt,</p> <p>6.</p> <p>entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nicht rechtzeitig vor dem Austausch oder dem nachträglichen Einbau anzeigt, dass diese Änderungen an der Heizungsanlage durchgeführt werden oder dass eine Ersatzmaßnahme der in den Absätzen 5 bis 8 bezeichneten Art erfolgen soll, oder entgegen § 9 Absatz 3 Satz 2 die Erfüllung der Verpflichtung nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
	<p>7. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 4 beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 100 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach dem 01. Januar 2023 nicht über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage installiert,</p> <p>8. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen keinen Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach § 10 Absatz 1 Satz 1 vorlegt,</p> <p>9. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 6 beim Neubau sowie bei Renovierung von mehr als 10 Prozent der Dachfläche von Nichtwohngebäuden, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 01. Januar 2023 bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht, nicht auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung installiert,</p> <p>10. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen keinen Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach § 11 Absatz 1 Satz 1 vorlegt.</p>	<p>der neuen Heizungsanlage der zuständigen Behörde nachweist,</p> <p>7. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 4 beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 100 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach dem 01. Januar 2023 nicht über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage installiert,</p> <p>8. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen keinen Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach § 10 Absatz 1 Satz 1 vorlegt,</p> <p>9. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 6 beim Neubau sowie bei Renovierung von mehr als 10 Prozent der Dachfläche von Nichtwohngebäuden, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 01. Januar 2023 bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht, nicht auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung installiert,</p> <p>10. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen keinen Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach § 11 Absatz 1 Satz 1 vorlegt.</p>

EWKG 2017	Gesetzentwurf 2021 gemäß Drs. 19/3061	Gesetzentwurf 2021 mit Formulierungshilfe
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Falls der Täter aus der Ordnungswidrigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen hat, soll die Geldbuße den Vorteil übersteigen. Reicht der aus Satz 1 genannte Geldbetrag zur Anwendung des Satzes 2 nicht aus, so kann er überschritten werden.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden; die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Ziffern 5 bis 10 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Falls die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen hat, soll die Geldbuße den Vorteil übersteigen. Reicht die in Satz 1 genannte Betragshöhe zur Anwendung des Satzes 2 nicht aus, kann sie überschritten werden.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden; die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Ziffern 5 bis 10 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Falls die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen hat, soll die Geldbuße den Vorteil übersteigen. Reicht die in Satz 1 genannte Betragshöhe zur Anwendung des Satzes 2 nicht aus, kann sie überschritten werden.</p>